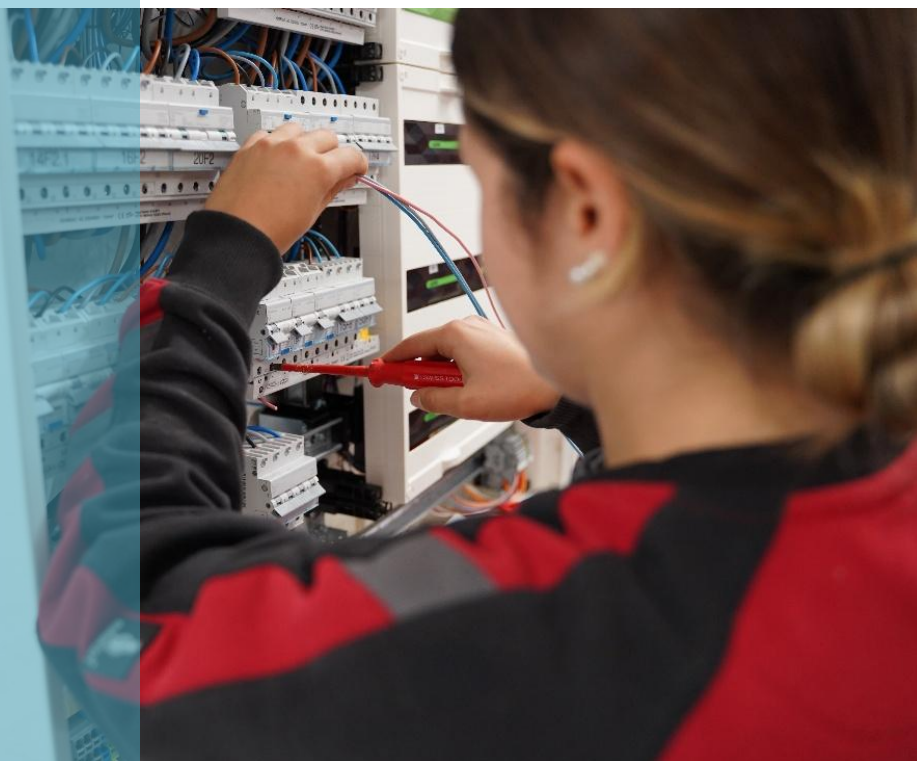


Gesamtarbeitsvertrag 2026 – 2029

der Schweizerischen Elektrobranche



**PLK
CPN**

**Paritätische Landeskommission (PLK)
Commission paritaire nationale (CPN)
Commissione paritetica nazionale (CPN)**

Postadresse

Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 16
Telefon: 031 350 22 65
elektrogewerbe@plk.ch
www.plk-elektro.ch

Standort Büroräumlichkeiten

Jupiterstrasse 15, 3015 Bern

UNIA

**Unia – Die Gewerkschaft
Unia – Le syndicat
Unia – Il sindacato**

Sekretariat

Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 16
Telefon: 031 350 21 11
gewerbe@unia.ch
www.unia.ch

syna

**Syna die Gewerkschaft
Syna syndicat interprofessionnel
Syna sindacato interprofessionale**

Sekretariat

Römerstrasse 7, Postfach, 4601 Olten
Telefon: 044 279 71 71, Telefax: 044 279 71 72
gewerbe@syna.ch
www.syna.ch



EIT.swiss

Geschäftsstelle
Limmatstrasse 63, 8005 Zürich
Telefon: 044 444 17 17
info@eit.swiss
www.eit.swiss

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Ausgangslage	8
I Schuldrechtliche Bestimmungen	9
Art. 1 Vertragsparteien.....	9
Art. 2 Vertragszweck	9
Art. 3 Geltungsbereich.....	9
Allgemeine Bestimmungen	12
Art. 4 Zusammenarbeit und Friedenspflicht	12
Art. 5 Koalitionsfreiheit (Mitgliedschaft bei Verband oder Gewerkschaft)	12
Art. 6 Ergänzungsbestimmungen	12
Art. 7 Anschlussverträge	13
Art. 8 Paritätische Landeskommission (PLK)	13
Art. 9 Paritätische Kommissionen (PK).....	15
Art. 10 Verstöße gegen den GAV	17
Art. 11 Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag	19
Art.12 Verwendung des Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrags.....	20
II Normative Bestimmungen	21
Art. 13 Rechte und Pflichten des Arbeitgebers	21
Art. 14 Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers.....	22
Art. 15 Überstunden- und Überzeitarbeit.....	23
Art. 16 Leistungslohn.....	23
Art. 17 Mindestlohn/ Lohnanpassung	24
Art. 18 13. Monatslohn	26
Art. 19 Persönliche Aus- und Weiterbildung	26
Art. 20 Arbeitszeit.....	27
Art. 21 Überstundenarbeit.....	28
Art. 22 Überzeit	29
Art. 23 Nachtarbeit.....	29
Art. 24 Sonn- und Feiertagsarbeit.....	29
Art. 25 Zuschläge bei Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	29
Art. 26 Vorholzeit.....	30
Art. 27 Arbeitsweg	30
Art. 28 Unterbruch (Mittagspause)	31
Art. 29 Ferien.....	31
Art. 30 Feiertage.....	33
Art. 31 Feiertagsentschädigung	34

Art. 32	Absenzenschädigung	35
Art. 33	Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit	36
Art. 34	Auslagen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges.....	36
Art. 35	Ausrichtung des Lohns und Abrechnung	37
Art. 36	Ausrüstung der begrenzten Lohnzahlungspflicht im Falle von unverschuldeter Verhinderung an der Arbeit.....	38
Art. 37	Versicherungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit.....	38
Art. 38	Versicherungsbedingungen	39
Art. 39	Verhinderung durch Unfall.....	40
Art. 40	Verhinderung durch Militär-, ziviler Ersatzdienst (Zivildienst), Zivilschutz oder andere obligatorische Dienstleistungen und bei politischen Ämtern auf Gemeinde- und Kantonsebene... 40	
Art. 41	Spida AHV-Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse, Spida Personalvorsorge und Stiftung Sozialfonds EIT.swiss.....	41
Art. 42	Aufgehoben.....	42
Art. 43	Kündigung allgemein	42
Art. 44	Kündigung während der Probezeit.....	42
Art. 45	Kündigung nach der Probezeit	43
Art. 46	Kündigungsschutz	43
Art. 47	Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses.....	43
Art. 48	Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitgeber	44
Art. 49	Ungerechtfertigte Entlassung	44
Art. 50	Massenentlassungen.....	44
Art. 51	Ungerechtfertigter Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle	45
Art. 52	Meinungsverschiedenheiten/Schlichtungsverfahren.....	45
Art. 53	Schiedsgericht	45
Art. 54	Vertragsformulierung, Vertragsveröffentlichung und Information.....	46
Art. 55	Sprachregelung	47
Art. 56	Vertragsdauer und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung .47	
Anhang 1	49
	Statuten der Paritätischen Landeskommission (PLK) der Schweizerischen Elektrobranche	49
Anhang 2	58
	Reglement betreffend Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge.....	58
Anhang 3	63
	Sozialfonds EIT.swiss	63

Anhang 4.1 Bundesratbeschluss vom 11. Dezember 2025	65
Anhang 4.2 Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 2024	74
Anhang 4.3 Bundesratbeschluss vom 22. Februar 2024.....	76
Anhang 4.4 Bundesratbeschluss vom 8. Juni 2023.....	78
Anhang 4.5 Bundesratbeschluss vom 9. Mai 2022.....	80
Anhang 4.6 Grundbeschluss vom 15. September 2020	82
Anhang 5c Lohnanpassung und Mindestlöhne 2026	105
Anhang 5b Lohnanpassung und Mindestlöhne 2025	109
Anhang 5b Lohnanpassung und Mindestlöhne 2024	114
Anhang 5b Lohnanpassung und Mindestlöhne 2023	119
Anhang 5a Lohnanpassung und Mindestlöhne 2020	124
Anhang 6	128
Muster-Einzelarbeitsvertrag für Arbeitnehmer.....	128
Anhang 7	130
Konventionalstrafreglement	130
Sachregister.....	132

Abkürzungsverzeichnis

ArG	Arbeitsgesetz, SR 822.11
ArGV 1-5	Verordnungen 1 – 5 zum Arbeitsgesetz, SR 822.111 – SR 822.115
Art.	Artikel
AVE	Allgemeinverbindlicherklärung
BBV	Berufsbildungsverordnung, SR 412.101
bzw.	beziehungsweise
EAV	Einzelarbeitsvertrag
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EleG	Elektrizitätsgesetz, SR 734.0
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
ff.	fortfolgende
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
gem.	gemäss
i.S.v.	im Sinne von
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SR 832.10
lit.	Litera = Buchstabe
NIV	Niederspannungs-Installationsverordnung, SR 734.27
OR	Obligationenrecht, SR 220
PK	Paritätische Kommission
PLK	Paritätische Landeskommission
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Rechtssammlung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Syna	Gewerkschaft
Unia	Gewerkschaft
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SR 832.20
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (alt), heute: EIT.swiss
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung, SR 832.30
VVG	Versicherungsvertragsgesetz, SR 221.229.1
z.B.	Zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210

Ausgangslage

Die Vertragsparteien sind der Überzeugung, die künftigen in der Elektrobranche sich stellenden Aufgaben am besten dadurch lösen zu können, dass sie diese gemeinsam und getragen vom Gedanken einer echten Partnerschaft angehen. Zu diesem Zwecke und im Bestreben, eine Vollbeschäftigung in der Schweizerischen Elektrobranche zu erhalten sowie den Arbeitsfrieden zu wahren, verpflichten sie sich, sich gegenseitig nach Treu und Glauben zu unterstützen und die Interessen der Berufsorganisationen gebührend zu fördern. Sie sind bereit – unter ausdrücklicher Berücksichtigung der in diesem Vertrag verankerten Beschränkungen – von Fall zu Fall Fragen, die die Schweizerische Elektrobranche betreffen und die nach Meinung der Arbeitgeber auf der einen oder der Arbeitnehmer auf der anderen Seite einer Abklärung bedürfen, zwischen den Vertragsparteien bzw. in der von ihnen eingesetzten Paritätischen Landeskommission gemeinsam zu besprechen und sich um eine angemessene Lösung zu bemühen.

In diesem Sinne vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen was folgt:

I Schuldrechtliche Bestimmungen

Art. 1 Vertragsparteien

- 1.1 Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (nachfolgend GAV genannt) ist abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband
- EIT.swiss
- einerseits und den Arbeitnehmendenverbänden
- Gewerkschaft Unia
 - Gewerkschaft Syna
- andererseits

Art. 2 Vertragszweck

Die Vertragsparteien wollen mit diesem GAV:

- a) zeitgemässe Arbeitsverhältnisse festlegen;
- b) die Zusammenarbeit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie ihrer Organisationen fördern und vertiefen;
- c) die Bestimmungen und Vereinbarungen einhalten sowie all-fällige Meinungsverschiedenheiten in einem geregelten Ver-fahren beilegen;
- d) den Vertragsinhalt gemäss Art. 357b OR gemeinsam durch-führen;
- e) die berufliche, wirtschaftliche, soziale und umweltgerechte Weiterentwicklung der Branche fördern;
- f) sich für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einsetzen;
- g) den unlauteren Wettbewerb und die Schwarzarbeit bekämp-fen und
- h) den Arbeitsfrieden wahren.

Art. 3 Geltungsbereich

3.1 Räumlicher Geltungsberiech

- 3.1.1 Der GAV gilt für das ganze Gebiet der Schweiz.
- 3.1.2 Nicht unterstellt sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Kantone Genf und Wallis, die über ihren eigenen GAV verfügen.

3.2 **Sachlicher Geltungsbereich**

3.2.1 Die rechtlichen Beziehungen richten sich nach den Regelungen des Zivilrechts, insbesondere den Regelungen des Obligationenrechts (OR) und des Arbeitsgesetzes (ArG etc.). Im Übrigen finden die Regelungen dieses GAV Anwendung.

3.3 **Betrieblicher Geltungsbereich**

3.3.1 Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die:

- a) Im Niederspannungsbereich elektrische Installationen ab dem Einspeisepunkt vornehmen, die der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) unterstellt sind. Dies schliesst die Installation und Instandhaltung von elektrischen Anlagen, Gebäudeinformatik- /Gebäudeinformationsanlagen, elektrischen Energieerzeugungsanlagen und provisorischen Installationen ein;
- b) im Schwachstrombereich kommunikations-, sicherheits-, informations- und automationstechnische Anlagen ab dem Übergangspunkt von den öffentlichen Anlagen zu den Gebraucheranlagen installieren und instandhalten;
- c) Schlitzarbeiten, Trassenmontagen, Rohr- und Kasteneinlegung und andere vorbereitende Arbeiten für die Tätigkeiten nach Buchstaben a. und b. vornehmen.

3.3.2 Der GAV gilt für alle Mitgliedfirmen von EIT.swiss, sofern diese nicht durch Erklärung der PLK vom Geltungsbereich dieses GAV ausgenommen sind.

3.3.3 Zwecks Betriebseinheit gilt der GAV für alle gewerblichen und in der gleichen Unternehmung angegliederten Betriebszweige (gem. Art. 3.3.1 GAV), insofern diese nicht ausdrücklich durch die Mitgliedschaft in einem anderen Arbeitgeberverband jenem GAV unterstellt sind.

3.3.4 Die Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen (i.S.v. Art. 2 Abs. 1 des Entsendegesetzes und der dazugehörigen Verordnung) gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die im Geltungsbereich gem. Art 3.1.1 Arbeiten ausführen.

3.3.5 Im Zweifelsfall entscheidet die Paritätische Landeskommission (PLK) betreffend Unterstellung.

3.4 **Persönlicher Geltungsbereich**

3.4.1 Unterstellte Arbeitnehmer

Der GAV gilt für alle Arbeitnehmenden, welche dem Geltungsbereich des GAV unterstellt sind.

Im Zweifelsfall entscheidet die Paritätische Landeskommission (PLK) betreffend Unterstellung.

3.4.2 Teilweise unterstellte Arbeitnehmer

Für Lernende laut BBV [Verordnung des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) vom 27. April 2015 über die berufliche Grundbildung die im Geltungsbereich dieses GAV eine Lehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)] absolvieren gelten folgende Artikel des GAV betreffend Arbeitszeit (Art. 20 GAV), Ferien (Art. 29 GAV), Feiertage (Art. 30 GAV, Feiertagsentschädigung (Art. 31 GAV), Absenzzentschädigung (Art. 32 GAV), Auslagenersatz (Art. 33 GAV) und Ausrichtung des Lohns (Art. 35 GAV), 13. Monatslohn und Abrechnung (Art. 18 GAV).

Lernende leisten keinen Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

3.4.3 Nicht unterstellte Arbeitnehmer

- a) Der Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen gemäss Art. 4 Abs. 1 ArG;
- b) Kader;
- c) Arbeitnehmer, die überwiegend administrative Aufgaben wie Korrespondenz, Lohnwesen, Buchhaltung und Personalwesen haben oder in Ladengeschäften arbeiten;
- d) Arbeitnehmer, die vorwiegend mit Planung, Projektierung, Kalkulation und Offerten beschäftigt sind.

3.5 **Geltungsbereich der Normativen Bestimmungen**

- 3.5.1 Die unter «Normative Bestimmungen» (Verhältnis Arbeitgeber – Arbeitnehmer) aufgestellten Bestimmungen gelten für den gesamten Geltungsbereich dieses GAV.
- 3.5.2 Diese Bestimmungen sind für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich, die dem GAV unterstellt sind.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zusammenarbeit und Friedenspflicht

- 4.1 Zur Verwirklichung der Ziele dieses GAV arbeiten die Vertragsparteien zusammen und halten die Bestimmungen ein.
- 4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich auf die absolute Friedenspflicht und verzichten für die Dauer dieses GAV auf Kampfmassnahmen, insbesondere Streiks und Aussperrungen.
- 4.3 Meinungsdivergenzen, die während der Vertragsdauer auftreten, werden in folgender Reihenfolge beigelegt:
- Paritätischen Kommissionen (PK);
 - Paritätische Landeskommission (PLK);
 - Schiedsgericht.

Art. 5 Koalitionsfreiheit (Mitgliedschaft bei Verband oder Gewerkschaft)

Die Vertragsparteien respektieren die Koalitionsfreiheit. Durch den Vollzug dieses Gesamtarbeitsvertrages darf die Koalitionsfreiheit nicht verletzt werden

Art. 6 Ergänzungsbestimmungen

Neue regionale Ergänzungsbestimmungen sind nicht erlaubt. Die Vertragsparteien überprüfen während der Laufzeit des GAV die bestehenden Ergänzungsbestimmungen.

Art. 7 Anschlussverträge

Die Sozialpartner können gemeinsam Anschlussverträge mit Verbänden oder Einzelunternehmen abschliessen.

Art. 8 Paritätische Landeskommission (PLK)

- 8.1 Zur flächendeckenden Umsetzung des GAV wird eine «Paritätische Landeskommission der Elektrobranche» (PLK) in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB bestellt.
- 8.2 Die PLK setzt sich aus je 8 Arbeitgebervertreter und je 8 Arbeitnehmervertreter (5 Unia-Vertreter und 3 Syna-Vertreter) zusammen.
- 8.3 Die Entscheide der PLK werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss gefasst worden.
- 8.4 Die detaillierten Bestimmungen über Organisation und Administration der PLK sind in den Statuten der PLK (Anhang 1 GAV) geregelt.
- 8.5 Die PLK hat folgende Aufgaben:
- a) GAV-, Lohn- und Arbeitszeitverhandlungen;
 - b) Vollzug dieses GAV und seiner AVE;
 - c) Beurteilung bezüglich die Unterschreitung des Mindestlohns auf Gesuch im Sinne von Art. 17.5 GAV hin;
 - d) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (bspw. Förderung von Kursen zur Weiterbildung in einem Berufsfeld parallel und/oder zusätzlich zur Grundbildung);
 - e) Erlass sämtlicher für den Vollzug des GAV und der AVE notwendigen Massnahmen und Weisungen;
 - f) Weisungen zuhanden der Paritätischen Kommissionen;
 - g) Wahl der Inkassostellen für die Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge
 - h) Beurteilung und Entscheid über Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Anwendung und Auslegung von Bestimmungen dieses

GAV oder seiner integrierten Anhänge;

- i) Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, Nachforderungen, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen;
- j) Erstellung von Sanktionsweisungen an die PKs und deren Aufsicht;
- k) Beurteilung über die GAV-/AVE-Unterstellung eines Arbeitgebers;
- l) Behandlung von den Paritätischen Kommission zur Beurteilung unterbreiteten Fragen oder Vorschlägen, sofern diese
 - den betrieblichen Rahmen übersteigen,
 - die Auslegung des GAV betreffen;
 - das Lohnbuchkontrollwesen betreffen;
 - von allgemeinem paritätischem Interesse sind;
- m) Aufgehoben
- n) Bearbeitung von Fragen und Aufgaben welche an die PLK herangetragen werden;
- o) Aufsicht über die PKs; insbesondere die festgestellten Verfehlungen aufgrund von durchgeführten Lohnbuchkontrollen und deren Sanktionen;
- p) Orientierung der PKs über die Vorgaben des SECO aber auch über andere, branchenbezogene gesetzliche Grundlagen, wie z.B. Niederspannungsinstallations-Verordnung NIV, E-KAS, usw.
- q) Definition der Kriterien und der Erstellung der GAV-Bestätigungen. Sie erlässt die dazu nötigen Weisungen.
- r) Die PLK kann diese Aufgaben oder Teile dieser Aufgaben an dafür geeignete Organisationen oder PKs delegieren.

8.6 Die PLK stellt sicher, dass die Kontrollen grundsätzlich von fachlich ausgewiesenen externen Stellen durchgeführt werden.

8.7 Im Weiteren befasst sich die PLK mit der Analyse der wirtschaftlichen Situation in der Elektrobranche und beurteilt dabei insbesondere:

- a) Wirtschaftslage;
- b) Marktlage;
- c) Arbeitsmarktlage;
- d) Sozialbereich;
- e) Teuerung.

- 8.8 a-c bisher: Aufgehoben
Die Vertragsparteien geben jährlich die Lohnanpassungen gemäss Anhang 5c GAV bekannt.
- 8.9 Die von den GAV-Parteien festgelegten Mindestlöhne/Lohnanpassungen werden durch die Verhandlungspartner nach Abschluss der Verhandlungen in der PLK den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Vertragsparteien können unabhängig voneinander über das erzielte Verhandlungsergebnis informieren.

Art. 9 Paritätische Kommissionen (PK)

- 9.1 Zum Vollzug dieses GAVs und zur Unterstützung der PLK können regionale oder kantonale paritätische Kommissionen (PK) in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB eingesetzt werden. Sie werden durch die Vertragsparteien besetzt.
- 9.2 Die regionalen oder kantonalen Statuten/Bestimmungen haben bezüglich der Paritätischen Kommissionen zu bestimmen:
- deren Befugnisse;
 - deren Mitgliederzahl;
 - deren Organisation.
- 9.3 Die Paritätischen Kommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a.1) Die PKs führen die Buchhaltung gemäss den Vorgaben der PLK.
 - a.2) Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreuung) der Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge gemäss Weisungen der PLK
 - b) Organisation gemeinsamer Aus- und Weiterbildungen oder Veranstaltungen;
 - c) Behandlung von Fragen, die ihr von den/der
 - Vertragsparteien;
 - Sektionen;
 - PLK;vorgelegt werden;
 - d) Organisation der Durchführung von Baustellen- und Betriebskontrollen (Lohnbuchkontrollen) inkl. Kontrollbericht gemäss Weisungen der PLK bezüglich der Einhaltung der

GAV-Bestimmungen sowie weiteren branchenbezogenen gesetzliche Grundlagen wie z.B. Niederspannungs-Installationsverordnung NIV, EKAS.

- e) Sicherstellung des GAV-Vollzugs gemäss Weisungen der PLK;
- f) bei festgestellten Verfehlungen Aussprechen von Nachforderungen;
- g) Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen;
- h) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- i) Organisation der Durchführung von Kontrollen bei Entsendebetrieben gemäss Weisungen der PLK;
- j) Förderung und Unterstützung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- k) in Einzelfällen, Entscheid über Unterschreitung des Mindestlohns gemäss Weisungen der PLK im Sinne von Art. 17.5 GAV.

9.4 Die regionalen Paritätischen Kommissionen haben von der PLK die vollumfänglichen Kompetenzen gemäss Weisungen der PLK zur Durchführung der Kontrollen und Sanktionierung gemäss Art. 9.3 lit. d), f) und g) GAV.

Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten berücksichtigen die PKs insbesondere folgende(s) Vorgehen/Vorgaben:

- Werden bei den Kontrollen gemäss Ziff. 9.3 lit. d) Verfehlungen festgestellt, wird die PLK darüber in Kenntnis gesetzt.
- Werden bei den Kontrollen Verfehlungen gegen andere gesetzliche Bestimmungen, z.B. die Niederspannungs-Installationsverordnung NIV oder die EKAS, festgestellt oder entsteht der Verdacht von Verfehlungen, meldet die PK diese der PLK, wie auch der zuständigen Stelle.
- Die PK befolgt die Vorgaben in der Dienstleistungsvereinbarung (gemäss Art. 9.8 GAV) sowie die Weisungen der PLK.
- Verträge betreffend Kontrollen der PKs mit externen Stellen bedürfen der Genehmigung durch die PLK.
- Die PK stellt sicher, dass die Kontrollstellen die festgestellten Verfehlungen ausreichend dokumentieren.
- Die PKs stellen sicher, dass die Kontrollen von fachlich ausgewiesenen externen Stellen durchgeführt werden.

- 9.5 Das Reglement der PLK gilt für die PK sinngemäss.
- 9.6 Besteht in einem Kanton oder einer Region keine PK, so übernimmt die PLK die Aufgaben der PK.
- 9.7 Die Statuten der PK müssen von der PLK genehmigt werden.
- 9.8 Die durch die PLK an die PK übertragenen Leistungen und Kompetenzen bedürfen einer Dienstleistungsvereinbarung.

Art. 10 Verstösse gegen den GAV

10.1 Vertragseinhaltung, Vertragsverletzungen, Konventionalstrafen

- 10.1.1 Bei den Arbeitgebern sind auf Antrag hin durch das von der PLK bzw. der PK bestimmte Kontrollorgan der Vertragsparteien Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des GAV durchzuführen. Die zu kontrollierenden Arbeitgeber haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen und andere notwendige Dokumente auf erste Aufforderung hin innert 30 Tagen vollumfänglich vorzulegen. Dies betrifft insbesondere:

Personalverzeichnisse inkl. Einteilung Lohnkategorie, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitrapporte, Arbeitszeit- und Ferienabrechnungen usw. Wird die Arbeitszeit im Betrieb nicht mit präzisiertem zeitlichem Arbeitsbeginn und Arbeitsunterbruch und Arbeitsende (Morgen, Mittag und Abend) erfasst, gilt dies als GAV-Verstoss und wird geahndet.

- 10.1.2 Die Arbeitgeber haben die erwähnten Unterlagen nach Massgabe des Gesetzes, mindestens jedoch während fünf Jahren, aufzubewahren. Verstösse gegen die Aufbewahrungspflicht werden geahndet.
- 10.1.3 Sobald einem Arbeitgeber die Durchführung einer Kontrolle angekündigt worden ist, dürfen an die Arbeitnehmer keine Nachzahlungen irgendwelcher Art mehr geleistet werden.
- 10.1.4 Die PK resp. die PLK ist zur Erhebung der Leistungsklage, der sich aus den Kontrollen ergebenden Forderungen durch die PLK bzw. der PK ermächtigt.

10.2 Verstöße der Arbeitgeber

10.2.1 Arbeitgeber, welche gegen die Bestimmungen des GAV verstossen, werden von der PLK bzw. von der PK zu den entsprechenden Nachzahlungen aufgefordert.

Liegen aufgrund einer Lohnbuchkontrolle GAV-Verletzungen vor, werden dem Arbeitgeber gemäss Entscheid der PLK bzw. der PK die Kontrollkosten, Verfahrenskosten und eine Konventionalstrafe auferlegt.

Wer anlässlich einer Kontrolle die dafür erforderlichen und vorab vom beauftragten Kontrollorgan schriftlich verlangten Unterlagen gem. 10.1.1 GAV nicht vorlegt oder dem Kontrollorgan den für die Kontrolle erforderlichen Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen verweigert und somit eine ordnungsgemässe Kontrolle verunmöglicht, wird mit einer Konventionalstrafe belegt.

Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgeber und Arbeitnehmer von künftigen Verletzungen des Gesamtarbeitsvertrages abgehalten werden. Dazu kann sie höher sein als die Summe der den Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen.

Ferner gilt Folgendes:

1. Die Konventionalstrafe wird auf Grundlage eines Reglements festgelegt, das von der PLK erarbeitet wurde.
2. Jede Verletzung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen kann mit einer Konventionalstrafe von höchstens CHF 30'000.– pro Verstoss bestraft werden; Nachzahlungen an die Arbeitnehmenden nicht miteingerechnet. Beläuft sich der Nachzahlungsbetrag auf mehr als CHF 30'000.–, so ist die PLK bzw. die PK berechtigt, eine höhere Strafe zu verhängen.
3. Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen kann die Konventionalstrafe bis CHF 120'000.– erhöht werden. Ist der Nachzahlungsbetrag höher als CHF 120'000.–, so ist die PLK bzw. die PK berechtigt, eine noch höhere Strafe zu verhängen (max. 110% des Nachzahlungsbetrages).

10.3 **Verstöße der Arbeitnehmer**

- 10.3.1 Arbeitnehmer, welche den GAV verletzen, können mit einer Konventionalstrafe belangt werden.
- 10.4 Die PLK bzw. die PK ist berechtigt, Konventionalstrafen geltend zu machen. Diese sind nach Zahlungseingang vom Kontrollorgan der PLK bzw. der PK zu überweisen. Sie sind für den Vollzug und die Durchsetzung des GAV zu verwenden.
- 10.5 Die von der PLK bzw. der PK den Arbeitgebern und/oder den Arbeitnehmern auferlegten Kosten sind der PLK bzw. der PK innert 30 Tagen zu überweisen.

Art. 11 Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag

- 11.1 Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskosten- und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag.
- 11.2 Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.– pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.– pro Monat, Total von CHF 21.– pro Monat. Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat. Der Arbeitgeberbeitrag ist auf maximal CHF 20'000.- pro Jahr und Arbeitgeber plafoniert.
- 11.3 Der Arbeitgeber zieht den Vollzugskosten- und den Aus- und Weiterbildungsbeitrag allen Arbeitnehmern monatlich vom Lohn ab und überweist ihn der Paritätischen Kommission. Aus administrativen Gründen wird der Vollzugskosten- und der Aus- und Weiterbildungsbeitrag von der Paritätischen Kommission eingezogen. Die Paritätische Kommission überweist der Kasse der Paritätischen Landeskommission deren reglementarischen Anteil.
- 11.4 Die organisierten Arbeitnehmer erhalten diesen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag nach Vorweisen eines entsprechenden Belegs von ihrer Gewerkschaft zurückerstattet.

- 11.5 Für Mitglieder der vertragsschliessenden Verbände sind die Beiträge im Mitgliederbeitrag inbegriffen, d.h. von Arbeitgebern die bei EIT.swiss Mitglieder sind, wird kein Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag erhoben.
- 11.6 Der Vollzugskosten- und der Aus- und Weiterbildungsbeitrag ist auch für angebrochene Monate geschuldet. Während der Rekrutenschule ist kein Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag geschuldet.
- 11.7 Die PLK erlässt ein Reglement über den Bezug des Vollzugskosten- und des Aus- und Weiterbildungsbeitrages (Anhang 2) GAV.
- 11.8 Teilzeitbeschäftigte haben den vollen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag zu entrichten.
- 11.9 Aufgehoben

Art. 12 Verwendung des Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrags

- 12.1 Um die im GAV enthaltenen Ziele zu erreichen und die Aufgaben der PLK zu finanzieren, richten die Vertragsparteien einen paritätisch verwalteten Fonds ein oder stellen die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- 12.2 Die Verwendung dieser Mittel dient insbesondere:
- a) zur Abdeckung der Kosten für den Vollzug,
 - b) für Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
 - c) zur Förderung der beruflichen Bildung (Kurskosten für Kursbesuche, Lohnausfall infolge Kursbesuch),
 - d) zur Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu pflegen und zu vertiefen.

II Normative Bestimmungen

Art. 13 Rechte und Pflichten des Arbeitgebers

- 13.1 **Arbeitsvertrag**
Der Arbeitgeber schliesst mit jedem Mitarbeitenden im Geltungsbereich dieses GAV einen schriftlichen Einzelarbeitsvertrag (EAV) auf der Grundlage dieses GAV ab. Der EAV regelt mindestens:
- a) den Beginn des Arbeitsverhältnisses;
 - b) bei befristeten Arbeitsverhältnissen deren Dauer;
 - c) den Beschäftigungsgrad;
 - d) Arbeitszeitregelung;
 - e) die Funktion;
 - f) den effektiven Bruttolohn
 - g) den Arbeitsort.

13.2 **Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung**

- 13.2.1 Arbeitgeber wirken in der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung mit den Arbeitnehmern insbesondere im Bereich der E-KAS-Branchenlösung «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz» zusammen.
- 13.2.2 Der Arbeitgeber trifft im Betrieb und auf den Baustellen die nötigen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers.
- 13.2.3 Der Arbeitgeber gestaltet den Arbeitsablauf derart, dass Unfälle, Krankheiten und Überbeanspruchung vermieden werden.
- 13.2.4 Der Arbeitgeber wirkt aktiv in den Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Rahmen seines Arbeitsgebietes mit.

Art. 14 Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

14.1 Sorgfalts-, Treue- und Einsatzpflicht

- a. Jeder Arbeitnehmer vermeidet ausserbetriebliche Aktivitäten, welche seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen;
- b. Der Arbeitnehmer führt alle ihm übertragenen Arbeiten mit Sorgfalt, fachmännisch und vorschriftsgemäss aus;
- c. Schlechte oder als vorschriftswidrig beanstandete Arbeit muss vom Arbeitnehmer auf seine Kosten in Ordnung gebracht werden;
- d. Der Arbeitnehmer hat die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten;
- e. Er hat rechtzeitig vor Arbeitsantritt an der Arbeitsstelle einzutreffen und alle Vorbereitungen zu treffen, um am Arbeitsplatz pünktlich beginnen zu können.
- f. Allfällige Schäden meldet der Arbeitnehmer unverzüglich dem Arbeitgeber;
- g. Die aktuellen Entsorgungsvorschriften müssen vom Arbeitnehmer eingehalten werden.

14.2 Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

- a. Der Arbeitnehmer unterstützt den Arbeitgeber in der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung.
- b. Die Sicherheits- und Gesundheitseinrichtungen wendet er richtig an.
- c. Der Arbeitnehmer hat die Weisungen der SUVA und des Arbeitgebers über die Unfallverhütung strikte zu befolgen.
- d. Bei Verletzung der gebotenen Sorgfalt wird der Arbeitnehmer gegebenenfalls schadenersatzpflichtig. Der Rückgriff auf den Arbeitnehmer durch die SUVA bleibt nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vorbehalten.
- e. Der Arbeitnehmer wirkt aktiv in den Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Rahmen seines Arbeitsgebietes mit.

14.3 Verbot der Schwarzarbeit

- 14.3.1 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer keine Berufsarbeit, die dem Geltungsbereich dieses GAV entspricht, gegen Entgelt oder geldwerte Leistungen für einen Dritten leisten.

14.3.2 Die Leistung von Schwarzarbeit im Sinne von Art. 14.3.1 GAV berechtigt den Arbeitgeber zur fristlosen Vertragsauflösung.

14.4 **Herausgabepflicht und Geheimhaltungspflicht**

Nach Beendigung einer Arbeit gibt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber alle Arbeitsunterlagen und Werkzeuge sofort zurück. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber spätestens am letzten Arbeitstag sämtliche Unterlagen, die er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erstellt oder verwendet hat, herauszugeben.

Es besteht eine Geheimhaltungspflicht während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 15 Überstunden- und Überzeitarbeit

15.1 Bei Bedarf ist der Arbeitnehmer zur Leistung von Überstunden und allenfalls Überzeit verpflichtet, wenn er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zumutbar sind.

15.2 Zur Aufrechterhaltung von systemrelevanten Anlagen und für den Reparaturservice kann der Arbeitnehmer zum Pikettdienst verpflichtet werden. Die Organisation des Pikettdienstes bedingt ein firmeninternes Reglement, welches sowohl vom Arbeitgeber als auch den betroffenen Arbeitnehmern gut zu heissen ist. Die Mindestbedingungen sind in den Art. 14 und 15 ArGV1 geregelt.

Art. 16 Leistungslohn

16.1 Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren den Lohn individuell nach dem Leistungsprinzip.

16.2 Der Leistungslohn wird entweder pro Monat oder pro Stunde festgelegt.

16.3 Der dem Monatslohn entsprechende Stundengrundlohn ergibt sich aus der Division des Monatslohnes durch 174 Stunden. Dazu werden der Anteil an Ferien, Feiertagen sowie der Anteil 13. Monatslohn hinzugerechnet (vgl. Anhang 6 GAV).

- 16.4 Es ist dem Arbeitnehmer untersagt, künftige Lohnforderungen gegenüber dem Arbeitgeber an Dritte abzutreten (Zessionsverbot) ausser betriebsrechtlichen Lohnpfändungen.
- 16.5 Sofern die Stundenabrechnung nach Kündigung für den Arbeitnehmer ein Stunden-Minus aufzeigt, muss die fehlende Zeit während der Kündigungsfrist nachgeholt werden, ansonsten kann ein Lohnabzug vorgenommen werden.
- 16.6 Kann ein Stundenminus, welches auf Anordnung des Arbeitgebers entstanden ist, bis zum Austritt des Arbeitnehmers nicht ausgeglichen werden, geht dieses zu Lasten des Arbeitgebers (Annahmeverzug).

Art. 17 Mindestlohn/ Lohnanpassung

Die jährlichen Mindestlöhne und die jährlichen Effektiv-Löhne (Lohnanpassungen) sind wie folgt geregelt:

- 17.1 Die Vertragsparteien legen die Mindestlöhne für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer fest. Für jugendliche Arbeitnehmer ohne EFZ in der Branche gelten bis zum 20. Altersjahr die Mindestlöhne nicht. Ebenso gelten die Mindestlöhne nicht für Lernende sowie für Lernende ab dem 20. Altersjahr.
- 17.2 Bis 31.12.2020 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5a GAV.
Ab 01.01.2021 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5b GAV.
Die Mindestlöhne ab 01.01.2026 sind im Anhang 5c GAV ersichtlich.
- 17.3 Es obliegt grundsätzlich dem Arbeitnehmer seine Berufserfahrung durch Arbeitszeugnisse oder andere gleichwertige Dokumente (z.B. Lohnabrechnungen, Sozialversicherungsabrechnungen etc.) nachzuweisen.
- 17.4 Die Mindestlöhne sind als Fixbetrag zu definieren. Die Mindestlöhne und Lohnanpassungen werden in den Anhängen 5a bis 5c aufgelistet.

- 17.5 Kann ein von den Vertragsparteien des GAV festgelegter Mindestlohn durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen (bspw. aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung), nicht bezahlt werden, so ist der PLK ein Gesuch betreffend Unterschreitung des Mindestlohns zu stellen.
- 17.6 Die Vertragsparteien haben vereinbart, alljährlich im September – gestützt auf die Teuerung gemäss September-Index des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) – betreffend die Anpassung der effektiven Löhne, welche zu Beginn des nachfolgenden Jahres Gültigkeit haben, die nachfolgende Tabelle anzuwenden. Die definitiven Lohnanpassungen werden jeweils im Anhang 5c GAV bestimmt.

Teuerung	2026	2027	2028	2029
Bis 1.499%	Teuerungs- ausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat	Teuerungs- ausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat	Teuerungs- ausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat	Teuerungs- ausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat
1.5-1.999%	CHF 60 ge- nerell pro Monat	CHF 60 ge- nerell pro Monat	CHF 60 ge- nerell pro Monat	CHF 60 ge- nerell pro Monat
	+ 0.5% in- dividuell	+ 0.5% in- dividuell	+ 0.5% in- dividuell	+ 0.5% indi- viduell
> 2%	zu verhandeln			

Bei Verhandlungsgesprächen bei Teuerung über 2% gelten folgende Grundlagen:

- a) die allgemeine Wirtschaftslage,
- b) die Marktlage,
- c) die Arbeitsmarktlage,
- d) die Ertragslage der Branche,
- e) die Entwicklung des Konsumentenpreis-Indexes
- f) die Erhöhung der Lohnnebenkosten.

Art. 18 13. Monatslohn

- 18.1 Der Arbeitnehmer erhält einen 13. Monatslohn von 100% des durchschnittlichen Monatslohns des entsprechenden Kalenderjahres.
- 18.2 Der 13. Monatslohn wird spätestens im Dezember ausbezahlt oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Nach Absprache kann der 13. Monatslohn auch monatlich ausbezahlt werden.
- 18.3 Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird der 13. Monatslohn pro rata temporis ausbezahlt.
- 18.4 Ist der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres aus irgendwelchen Gründen um insgesamt mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der 13. Monatslohn für jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung um 1/12 gekürzt werden. Militärische Wiederholungskurse gelten nicht als Absenz.

Art. 19 Persönliche Aus- und Weiterbildung

- 19.1 Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer sind gehalten, sich mit neuen Entwicklungen, Arbeitsweisen usw. in der Branche auseinanderzusetzen und sich permanent aus- und weiterzubilden.
- 19.2 Der Arbeitnehmer kann für seine berufliche Aus- und Weiterbildung bis zu 5 bezahlte Arbeitstage pro Jahr beanspruchen.
- 19.3 Der Anspruch auf bezahlte Arbeitstage gilt nur für Kurse und Bildungsveranstaltungen, die eine oder beide Vertragsparteien durchführen und/oder die von beiden Vertragsparteien anerkannt werden.
- 19.4 Die PKs informieren die Betriebe wie auch die Arbeitnehmer mindestens einmal jährlich über die Bildungsangebote.

Art. 20 Arbeitszeit

- 20.1 Die massgebliche Jahresarbeitszeit wird anhand des Jahreskalenders auf der Basis 40 Stunden Woche berechnet. Die pro Kalenderjahr massgebende Jahresbruttoarbeitszeit ist jeweils in Anhang 5c GAV festgehalten. Für die Berechnung der Lohnersatzzahlungen ergibt sich bei einer 5 Tage Woche eine durchschnittliche Arbeitszeit von täglich 8 Stunden. Bei Teilzeitangestellten wird diese prozentual reduziert.
- 20.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Std., zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (bspw. für Brückentage).
- Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 lit. b. ArG). Es ist Art. 21.2 GAV zu beachten.
- 20.3 Die Arbeitszeiteinteilung (Festsetzung der täglichen, bzw. wöchentlichen Arbeitszeit) ist Sache des Arbeitgebers. Die Festsetzung kann auch team- oder objektbezogen unterschiedlich erfolgen.
- 20.4 In Berücksichtigung der betrieblichen bzw. auftragsbezogenen Erfordernisse kann der Arbeitgeber, nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmer, die tägliche resp. wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen des Arbeitsgesetzes festlegen.
- 20.5 Für besondere Situationen, wie z.B. länger dauernde Abwesenheit, unbezahlter Urlaub etc. können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich spezielle Vereinbarungen getroffen werden.
- 20.6 Der Arbeitgeber erstellt monatlich eine kumulative Zusammenstellung der geleisteten Stunden. Auf der monatlichen Lohnabrechnung müssen die normalen Arbeitszeiten, Vorholzeiten und Überstunden gem. Art. 21 GAV ersichtlich sein. Der Arbeitgeber informiert den Arbeitnehmer über seine Situation.

Art. 21 Überstundenarbeit

21.1 Entschädigung bei Überstundenarbeit

Überstundenarbeit liegt dann vor, wenn die während eines Kalenderjahres innerhalb der Tages- und Abendarbeitszeit (06.00–23.00 Uhr) geleistete Arbeitszeit die vertraglich festgelegte Jahresbruttoarbeitszeit übersteigt. Die Regelung der Überstunden ist gem. Art. 21.3 GAV anzuwenden.

Hat das Arbeitsverhältnis nicht ein ganzes Kalenderjahr gedauert, so werden als Überstunden jene Arbeitsstunden berücksichtigt, welche folgende Werte übersteigen:

- Anzahl Arbeitstage (inkl. Ferien und Feiertage) multipliziert mit 8 Stunden plus tägliche Vorholzeit oder
- Anzahl Arbeitswochen (inkl. Ferien und Feiertage) multipliziert mit 40 Stunden plus wöchentliche Vorholzeit. Die maximal übertragbaren Überstunden sind gem. Art. 21.3 GAV zu regeln.

21.2 Überstunden werden nur so weit entschädigt, als sie vom Arbeitgeber bzw. seinem Stellvertreter angeordnet oder nachträglich visiert werden.

21.3 Per 31. Dezember können jeweils höchstens 100 Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit nach Art. 20.1 GAV auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50% der abzubauenen Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden. Betragen am 31. Dezember die Überstunden mehr als 100 Std., muss die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden.

Ausschliesslich auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann eine Kompensation mit freien Tagen (ohne Zeitzuschlag) erfolgen. Dies muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

21.4 Aufgehoben

Art. 22 Überzeit

- 22.1 Als Überzeit gelten jene Stunden, welche die 50 Wochenstunden überschreiten und durch die vorgesetzte Stelle speziell angeordnet oder nach der Leistung umgehend autorisiert werden.
- 22.2 Überzeit muss mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden.
- 22.3 Werden Zuschläge für Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bezahlt, so sind keine weiteren Lohnzuschläge für allfällige Überzeit von 25% geschuldet.

Art. 23 Nachtarbeit

Als Nachtarbeit gilt die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Art. 24 Sonn- und Feiertagsarbeit

Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt die Zeit zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen

Art. 25 Zuschläge bei Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

- 25.1 Für die Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt Lohnzuschläge ausgerichtet:

Zeit	Sonn-/Feiertage	Montag - Freitag	Samstag
00.00-06.00	100%	50%	50%
06.00-13.00	100%	0%	0%
13.00-23.00	100%	0%	25%
23.00-24.00	100%	50%	50%

- 25.2 Diese besonderen Arbeitszeiten werden separat von der normalen Arbeitszeit abgerechnet. Sie können nur durch Lohn ausgeglichen/bezahlt werden.
- 25.3 Allfällige gesetzliche Ausgleichsruhezeiten sind zu beachten.

Art. 26 Vorholzeit

- 26.1 Vorholzeit wird zur Kompensation der Arbeitszeit für Brückentage und zusätzliche freie Tage verwendet.
- 26.2 Die Vorholzeit mit den entsprechenden zu kompensierenden Tagen wird vom Arbeitgeber anfangs Jahr schriftlich festgelegt.
- 26.3 Vorholzeit gilt nicht als Überstunden bzw. Überzeit. Sie dient dazu, die neun überschreitenden Feiertage und allfälligen Brücken zu kompensieren.
- 26.4 Kann ein Arbeitnehmer infolge Krankheit, Unfall oder obligatorischem Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz vorgeholte Arbeitszeit nicht einziehen, so kann er diese nach Absprache mit dem Arbeitgeber nachträglich beanspruchen.

Art. 27 Arbeitsweg

- 27.1 Die Festlegung des Ortes für den Arbeitsbeginn (Geschäftsdomizil oder Baustelle) ist Sache des Arbeitgebers.
- 27.2 Beginnt die Arbeit im Betrieb (Werkstatt), gilt der Arbeitsweg (Domizil-Betrieb) nicht als Arbeitszeit, jedoch der Weg vom Betrieb zur Arbeitsstelle (Baustelle).
- 27.3 Beginnt oder endet die Arbeit auswärts (z.B. Baustelle), gilt die zeitliche Differenz, welche den Arbeitsweg vom Wohnort des Arbeitnehmers zum Betrieb oder zur Werkstatt übersteigt, als Arbeitszeit.
- 27.4 Die Betriebe sind berechtigt, nach Vereinbarung mit den Arbeitnehmern oder einer Delegation der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 27.3 GAV bezüglich Arbeitsweg ein Reglement über ein geographisches Gebiet (Rayon) festzulegen, in dem die Wegzeit nicht als Arbeitszeit gilt, wenn die Arbeit auf der Baustelle beginnt.

Der Rayon darf höchstens effektiv 15 Minuten für einen Weg betragen. Der Rayon wird ausschliesslich vom Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort) aus berechnet.

Art. 28 Unterbruch (Mittagspause)

- 28.1 Für die Mittagsverpflegung wird die Arbeit für 60 Minuten unterbrochen. Der Unterbruch zählt nicht als Arbeitszeit.
- 28.2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich auf eine Mindestmittagspause von mindestens 30 Minuten einigen, insofern die Arbeitszeit nicht mehr als 9 Stunden beträgt.
- 28.3 Die Arbeitszeit kann zusätzlich durch eine unbezahlte Pause pro Halbtage unterbrochen werden. Zeitpunkt und Dauer der Pausen legt der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich fest.

Art. 29 Ferien

- 29.1 Die Dauer der Ferien beträgt:

Bis zum vollendetem 50. Altersjahr	27 Arbeitstage
Ab dem 50. Altersjahr	30 Arbeitstage

- 29.2 Aufgehoben
- 29.3 Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das betreffende Altersjahr erfüllt wird.
- 29.4 Erkrankt oder verunfallt ein Arbeitnehmer während seinen Ferien, so gelten die ärztlich bescheinigten Tage unverschuldeter, gänzlicher Arbeitsunfähigkeit nicht als Ferientage so weit die Arbeitsunfähigkeit den Erholungszweck (tägliche ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalt) der Ferien verunmöglicht. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber sofort zu informieren.
- 29.5 Bei Erkrankung oder Unfall während der Ferien im Ausland hat der Arbeitnehmer die gänzliche Arbeitsunfähigkeit durch ein Spitalzeugnis zu belegen. Bei der Erkrankung oder einem Unfall während Ferien in der EU genügt ein Arztzeugnis.
- 29.6 Wird der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres insgesamt um mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für den vollen dritten und jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen.

Militärische Wiederholungskurse und Schwangerschaft gelten nicht als Unterbrechung.

- 29.7 Beträgt die Verhinderung insgesamt nicht mehr als zwei Monate im Kalenderjahr und ist sie durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen – wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes – ohne Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, so dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden. Bei längeren Verhinderungen über das Kalenderjahr dürfen die Ferien ab dem 3. vollen Monat gekürzt werden.
- 29.8 Die Ferien sind im Verlauf des betreffenden Kalenderjahres, spätestens aber im Folgenden zu gewähren. Bei allen Arbeitnehmern müssen wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängen.
- 29.9 Für ein unvollständiges Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr zu gewähren.
- 29.10 Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht, soweit es die Betriebsverhältnisse erlauben.
- 29.11 Bei Betriebsferien haben alle Arbeitnehmer ihnen zustehende Ferien im zeitlich möglichen Ausmass während der Betriebsferien einzuziehen; andererseits haben sie das Recht, über die Betriebsferien hinausgehende Ferienansprüche unmittelbar vor oder nach den Betriebsferien einzuziehen.
- 29.12 Bei Betriebsferien und Feiertagsbrücken ist dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, die ihm fehlenden Stunden vor- oder nachzuholen.
- 29.13 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer für die Ferien den gesamten darauf entfallenden Lohn zu entrichten.
- 29.14 Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistung oder andere Vergünstigungen abgegolten werden. Dagegen kann austretenden Arbeitnehmern, die ihre Ferien nicht während der Kündigungsfrist beziehen können, ihr Anspruch beim Austritt vergütet werden.

- 29.15 Wird das Dienstverhältnis aufgelöst und hat der Arbeitnehmer seine Ferien für das laufende Jahr bereits bezogen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die zu viel bezogenen Ferien am letzten Lohn Guthaben des Arbeitnehmers abzuziehen.
- 29.16 Es ist dem Arbeitnehmer untersagt, während der Ferien entgeltliche Arbeit oder geldwerte Leistungen für Dritte zu leisten. Bei Zuwiderhandlung ist der Arbeitgeber berechtigt, den Ferienlohn zu verweigern oder den bereits ausbezahlten Ferienlohn zurückzuverlangen.

Art. 30 Feiertage

- 30.1 9 eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr sind entschädigungspflichtig, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen. Die Festlegung dieser 9 Feiertage richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Massgebend ist der Firmensitz des Arbeitgebers. Bestehen keine eidgenössischen oder kantonalen Vorgaben, sind die unter Art. 30.2 GAV genannten Feiertage entschädigungspflichtig.
- 30.2 Entschädigungspflichtige Feiertage sind:
- Neujahr
 - 2. Januar (Berchtoldstag)
 - Karfreitag
 - Ostermontag
 - Auffahrt
 - Pfingstmontag
 - August (Bundesfeiertag)
 - Weihnachten (25. Dezember)
 - Stephanstag (26. Dezember).
- 30.3 Allfällige eidgenössische, kantonale, öffentliche Feier- oder Ruhetage, welche die 9 entschädigungspflichtigen Feiertage überschreiten, sind nicht entschädigungspflichtig.
- 30.4 Die PKs sind befugt die jeweiligen lokalen Feiertage festzusetzen. Wenn die PKs von diesem Recht keinen Gebrauch machen, dann gilt die Regelung gem. Art. 30.1 – 30.3 GAV.
- 30.5 Massgebend für die Bestimmung von Feiertagen ist der Firmensitz des Arbeitgebers. Bei allfälligen lokalen Überlagerungen obliegt es den Parteien sich darüber zu verständigen.

Art. 31 Feiertagsentschädigung

- 31.1 Die Feiertagsentschädigung bemisst sich nach den ausfallenden Arbeitsstunden zum normalen Lohn.
- 31.2 Entschädigungspflichtige Feiertage, die in die Ferien fallen, werden vergütet und sind nicht als Ferientage anzurechnen.
- 31.3 Feiertage, die auf einen Sonntag oder einen arbeitsfreien Samstag fallen, können nicht nachbezogen werden. Dasselbe gilt für die Feiertage während Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz sowie unbezahlten Ferien.
- 31.4 Bei Teilzeitmitarbeitenden wird der entsprechende Feiertag bezahlt, sofern er auf einen für den Arbeitnehmenden gewöhnlichen Arbeitstag fällt.
- 31.5 Bei den im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmenden wird ein Zuschlag gemäss Tabelle im Anhang 6 für die Berechnung der Ferien- und Feiertage angewandt.
- 31.6 Legen der Bund oder einzelne Kantone nachträglich über die festgelegte Anzahl Feiertage hinaus weitere Feiertage fest, so entsteht kein zusätzlicher Entschädigungsanspruch.

Art. 32 Absenzenschädigung

- 32.1 Sofern sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag oder Feiertag fallen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 100% Entschädigung der folgenden Absenzen:

Grund	Arbeitstage
bei Heirat der Hochzeitstag selbst plus ein Tag davor oder danach (bei Heirat an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bleibt der Anspruch auf 2 Tage bestehen)	2
Vaterschaftsurlaub gemäss Art. 329g OR	10 Tage zu 100% (bei Teilzeitpensum pro rata)
beim Tod des Ehegatten, von eigenen Kindern und von Eltern und bei eingetragener Partnerschaft	3
beim Tode von Grosseltern, Schwiegereltern, Geschwister, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder, sofern sie mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft gelebt hatten	3 Arbeitstage andern- falls 1 Arbeitstag bei fehlender Hausgemeinschaft
Orientierungstag Rekrutenschule und Ausmusterung	1
bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts, sofern kein Arbeitgeberwechsel damit verbunden ist und jährlich höchstens einmal stattfindet	1
Betreuung kranker Kinder von Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses	bis zu 3 Arbeitstage pro Krankheitsfall

- 32.2 Die Entschädigung für die Absenz ist in der Höhe des darauf entfallenden Lohnes zu entrichten.
- 32.3 Kurzabsenzen für Arzt- und Zahnarztbesuche etc. sind vom Arbeitgeber vorgängig zu bewilligen. Diese bezahlten Absenzen sind auf Randstunden zu verlegen.
- 32.4 Regelmässige Arztbesuche (z.B. auch Therapie) sind bezahlt. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, ein Arztzeugnis zur Bestätigung der Notwendigkeit vorzuweisen.

- 32.5 Weitere Kurzabsenzen sind vom Arbeitgeber vorgängig zu bewilligen und sind zu kompensieren (unbezahlt).

Art. 33 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

- 33.1 Mit täglicher Rückkehr

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Verpflegung von CHF 18.–/Tag, wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geografischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil (vertraglicher Einstellungsort oder Sitz der Einsatzfirma) mehr als effektiv 15 Min. beträgt.

- 33.2 **Ohne die Möglichkeit einer täglichen Rückkehr**

Für längerdauernde auswärtige Arbeit ohne Heimkehr am Abend wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Entschädigungsvereinbarung getroffen. Es gelten mindestens die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die durch auswärtige Arbeit entstehenden Kosten für angemessene Verpflegung und Unterkunft sind dem Arbeitnehmer gegen Vorlage entsprechender Quittungen oder laut Absprache zu vergüten.
- b) Bei länger (mehr als eine Arbeitswoche) dauernden auswärtigen Arbeiten innerhalb der Landesgrenzen ist der Arbeitnehmer berechtigt, über das Wochenende nach Hause zu fahren. Der Arbeitgeber trägt die Reisekosten.
- c) Arbeiten ausserhalb der Landesgrenzen werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart.

Art. 34 Auslagen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges

- 34.1 Benützt der Arbeitnehmer im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Arbeitgeber für Geschäftsfahrten ein privates Auto, ist ihm eine Entschädigung von CHF 00.60 pro Kilometer auszurichten. Für die Benützung eines privaten Motorrades und Motorfahrrades wird eine Entschädigung von CHF 50.00 pro Monat ausgerichtet. Bei Benützung des Velos beträgt die Entschädigung CHF 20.00 pro Monat.

- 34.2 Diese pauschalen Ansätze sind anwendbar insofern das Unternehmen kein genehmigtes Spesenreglement anwendet. Ein Spesenreglement muss mindestens die Ansätze gem. Art. 34.1 GAV einhalten.
- 34.3 Der Arbeitnehmer beziehungsweise der Halter hat für das private Motorfahrzeug eine Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschliessen.
- 34.4 Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer verpflichten für die geschäftlichen Fahrten ein Fahrtenbuch zu führen.
- 34.5 Mit den Entschädigungen sind die Verpflichtungen des Arbeitgebers aus Art. 327b Abs. 1 und 2 OR abgelöst und sämtliche Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Betrieb des Fahrzeuges dem Arbeitgeber gegenüber abgegolten.
- 34.6 Die Benützung der Geschäftsfahrzeuge für private Fahrten ist individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu regeln.

Art. 35 Ausrichtung des Lohns und Abrechnung

- 35.1 Der Lohn resp. Lohnersatzleistungen werden monatlich abgerechnet und ausbezahlt. Vorschüsse sind möglich. Der Lohn ist in Schweizer Franken zu bezahlen.
- 35.2 Der Lohn wird bei Arbeitnehmern im Monatslohn während des Jahres aufgrund unterschiedlich festgelegter Arbeitszeiten nicht verändert.
- 35.3 Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine schriftliche Abrechnung auszustellen, die über Lohn, Arbeitszeit, Überstunden gem. Art. 21 GAV, Vorholzeit, Ferien, Spesen, Zulagen und sämtliche Abzüge Aufschluss gibt.
- 35.4 Wird der Lohn in Einzelfällen im Stundenlohn festgelegt, sind die verschiedenen Lohnanteile – insbesondere der Ferien- und Feiertagszuschlag sowie der Anteil 13. Monatslohn – sowohl im Arbeitsvertrag als auch auf der Lohnabrechnung klar auszuweisen (vgl. Anhang 6).

Art. 36 Grundsatz der begrenzten Lohnzahlungspflicht im Falle von unverschuldeter Verhinderung an der Arbeit

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall gewähren die Arbeitgeber eine Lohnfortzahlung von 80% des Lohns. Ansonsten richtet sich die Bezahlung nach Art. 324a und 324b OR.

Art. 37 Versicherungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit

- 37.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer für ein Krankengeld von 80% des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden Jahreslohnes kollektiv zu versichern. Der Arbeitgeber kann eine Kollektivtaggeldversicherung mit Leistungsaufschub von bis zu 180 Tagen abschliessen. Während der Aufschubzeit hat der Arbeitgeber 80% des Lohnes zu entrichten.
- 37.2 Die Prämien der Kollektivtaggeldversicherung werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber übernommen.
- 37.3 Der Prämienanteil des Arbeitnehmers wird vom Lohn in Abzug gebracht und vom Arbeitgeber zusammen mit der Arbeitgeberprämie dem Versicherer überwiesen.
- 37.4 Die Kollektivtaggeldversicherung nach KVG kann auch aufgrund des VVG abgeschlossen werden, sofern die Leistungen dem KVG entsprechen, bspw. Bezahlung von Lohnersatzleistungen 720 Tage innerhalb von 900 Tagen.
- 37.5 Der Arbeitnehmer hat den genügenden Nachweis seiner Krankheit selbst zu erbringen. Ab drittem Krankheitstag hat dieser Nachweis durch ein Arztzeugnis zu erfolgen. Abweichende Versicherungsbedingungen (z.B. Arztzeugnis ab 1. Krankheitstag oder Arztzeugnis durch Vertrauensarzt) bleiben vorbehalten.
- 37.6 Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers einen Vertrauensarzt seiner Wahl beizuziehen. Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 4 Wochen ist der Arbeitgeber zudem berechtigt, zusammen mit dem Arbeitnehmer unter Beizug eines Vertrauensarztes, die Wiedereingliederung des Arbeitnehmers zu

planen oder anderweitige Schritte abzuklären, die den Arbeitnehmer in seiner Genesung unterstützen.

- 37.7 Bei Erkrankung wird der erste Krankheitstag als Karenztag nicht bezahlt.

Art. 38 Versicherungsbedingungen

- 38.1 Die Versicherungsbedingungen müssen vorsehen:
- a) Krankentaggeld als Lohnersatzleistung des Arbeitgebers im Umfang von 80% des normalen, vertraglichen Jahreslohnes ab Beginn der Krankheit oder nach der Aufschubzeit;
 - b) Krankentaggeld während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen;
 - c) Proportionale Entrichtung des Taggeldes bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit, sofern die Arbeitsverhinderung mindestens 50% beträgt;
 - d) Nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus der Kollektivversicherung, Möglichkeit des Übertritts in die Einzelversicherung ohne Unterbruch. Das im Kollektivvertrag massgebende Eintrittsalter ist beizubehalten. Es dürfen keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht werden. Die Versicherung hat mindestens die bisherigen Leistungen zu decken, und zwar sowohl die Höhe des Taggeldes als auch die Dauer des Leistungsanspruchs.
- 38.2 Die Versicherungsleistungen sollen ab Datum des Stellenantrittes gewährt werden, sofern der Versicherungsnehmer bei Eintritt in die Kasse nicht krank ist und die Versicherung keinen Vorbehalt wegen vorbestandener Krankheit macht.
- 38.3 Die gesamte dem GAV unterstellte Belegschaft ist zu versichern.
- 38.4 Es dürfen nur nachfolgende Versicherer gewählt werden:
Liste Krankenversicherer mit Freizügigkeitsabkommen
(<https://svv.ch/de/suche?q=Freizügigkeitsabkommen>)
- Für bestehende Vorbehalte muss die Versicherung mindestens Deckung nach Art. 324a OR garantieren.

- 38.5 Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Pflicht den Arbeitnehmer darüber zu informieren, dass er das Recht hat in die Einzelversicherung seiner kollektiven Krankentaggeldversicherung überzutreten.

Art. 39 Verhinderung durch Unfall

- 39.1 Der Arbeitnehmer ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) bei der SUVA für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- 39.2 Bei Unfall, dessen Folgen die SUVA trägt, hat der Arbeitnehmer für den Tag des Unfalls und die zwei folgenden Tage Anspruch auf 80% des Lohnes bzw. des Prozentsatzes, der den Leistungen der SUVA entspricht.
- 39.3 Der Arbeitgeber trägt die Prämien für die Berufsunfallversicherung der SUVA.
- 39.4 Die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung trägt der Arbeitnehmer.
- 39.5 Die Nichtberufsunfallversicherung endet mit dem Ablauf des 31. Tages nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.
- 39.6 Endet die Nichtberufsunfallversicherung, so hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, vor dem Ende dieser Versicherung für längstens 180 Tage auf seine Kosten eine Abredeversicherung mit der SUVA abzuschliessen.

Art. 40 Verhinderung durch Militär-, ziviler Ersatzdienst (Zivildienst), Zivilschutz oder andere obligatorische Dienstleistungen und bei politischen Ämtern auf Gemeinde- und Kantonebene

- 40.1 Die Höhe der Lohnzahlungen beträgt:
- als Rekrut:
- a) für Dienstleistende ohne Kinder 50% des Lohnes
 - b) für Dienstleistende mit Kindern 80% des Lohnes

als Durchdiener:

- c) während der Grundausbildung als Rekrut oder Kader:
 - für Dienstleistende ohne Kinder 50% des Lohnes
 - für Dienstleistende mit Kindern 80% des Lohnes

- d) nach der militärischen Grundausbildung: (Allgemeine Grundausbildung (AGA), Funktionsgrundausbildung (FGA), Verbandsausbildung (VBA)
 - für alle Dienstleistende 80% des Lohnes

für alle anderen obligatorischen Dienstleistenden:

- e) während bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr, 100% des Lohnes
- f) für die darüberhinausgehende Zeit, 80% des Lohnes, während einer Dauer gemäss Art. 324a und 324b OR aber maximal 300 Tagen.

40.2 Die Entschädigungen gemäss EO fallen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlungen während dem Dienst nicht übersteigen.

40.3 Allfällige durch Ergänzungskassen ausbezahlte Ergänzungsleistungen gehen zu Gunsten des Arbeitnehmers.

40.4 Damit gilt die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gem. Art. 324a und Art. 324b OR als vollständig abgegolten.

40.5 Will der Arbeitnehmer ein politisches Amt ausüben, hat er vorgängig den Arbeitgeber zu konsultieren.

Art. 41 Spida AHV-Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse, Spida Personalvorsorge und Stiftung Sozialfonds EIT.swiss

41.1 Die EIT.swiss-Mitglieder gehören der Spida AHV-Ausgleichskasse an und müssen mit dieser grundsätzlich abrechnen.

41.2 Die EIT.swiss-Mitglieder rechnen in der Regel bei der Spida Familienausgleichskasse ab.

Diese Bestimmung gilt nicht für Arbeitgeber, die mit anderen Familienausgleichskassen abrechnen.

- 41.3 Den Arbeitgebern der Schweizerischen Elektrobranche wird empfohlen, die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmer bei der SPIDA Personalvorsorge abzuschliessen.
- 41.4 Die Stiftung Sozialfonds EIT.swiss kann den Ausgleich für die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitgeberleistungen gewährleisten. Sie kann den angeschlossenen Arbeitgebern überobligatorischen Leistungen auszahlen.

Art. 42 Aufgehoben

Art. 43 Kündigung allgemein

- 43.1 Das Arbeitsverhältnis endet entweder mit Ablauf einer fest vereinbarten Vertragsdauer, mit dem Abschluss einer schriftlichen Auflösungsvereinbarung, der gesetzlichen Pensionierung sowie durch Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer oder durch Hinschied des Arbeitnehmers.
- 43.2 Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist gemäss Art. 45 auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Eine direkte Übergabe der schriftlichen Kündigung an den Empfänger gegen unterschriebene Empfangsbestätigung oder vor Zeugen innerhalb dieser Frist erfüllt ebenfalls die Formerfordernisse.
- 43.3 Bei Entlassung älterer Arbeitnehmer aus wirtschaftlichen Gründen kann, zum Zweck der Stellenvermittlung, die PK informiert werden.

Art. 44 Kündigung während der Probezeit

- 44.1 Die Kündigung während der Probezeit erfolgt gem. Art. 335b OR.
- 44.2 Die Probezeit gilt auch für befristete Arbeitsverträge.

Art. 45 Kündigung nach der Probezeit

- 45.1 Die Kündigung nach der Probezeit erfolgt gem. Art. 335c OR.
Die Kündigungsfristen dürfen durch schriftliche Abrede abgeändert, nicht aber unter einen Monat herabgesetzt werden.
- 45.2 Wird nach der Lehrzeit das Anstellungsverhältnis im gleichen Betrieb fortgesetzt, so wird für die Berechnung der Kündigungsfrist die Dauer der Lehrzeit mit einbezogen.
- 45.3 Für Arbeitnehmer, welche in einer Paritätischen Kommission, in der Paritätischen Landeskommission, in einer von den Arbeitnehmern gewählten betrieblichen Arbeitnehmerkommissionen tätig sind, beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

Art. 46 Kündigungsschutz

- 46.1 Der Kündigungsschutz beurteilt sich gem. Art. 336 ff. OR.
- 46.2 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:
- a) weil der Arbeitnehmer einem Arbeitnehmerverband angehört oder nicht angehört oder weil er eine gewerkschaftliche Tätigkeit rechtmässig ausübt;
 - b) während der Arbeitnehmer gewählter Arbeitnehmervertreter in einer betrieblichen oder in einer dem Unternehmen angeschlossenen Einrichtung ist und der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er einen begründeten Anlass zur Kündigung hatte.

Art. 47 Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses beurteilt sich gem. Art. 337 ff. OR und gilt auch für befristete Arbeitsverträge.

Art. 48 Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitgeber

48.1 Die Kündigung zur Unzeit richtet sich nach Art. 336c OR.

Darüber hinaus darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen ab dem zehnten Dienstjahr während der Dauer des Bezugs von Taggeldleistungen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (720 Tage), sofern der Arbeitnehmer wegen Krankheit oder Unfall zu 100% arbeitsunfähig ist.

Art. 49 Ungerechtfertigte Entlassung

Der Die ungerechtfertigte Entlassung beurteilt sich gem. Art. 337c OR.

Art. 50 Massentlassungen

50.1 Massentlassungen beurteilen sich gem. Art. 335d – 335k OR.

In Abweichung von Art. 335d Ziff. 1 gelten Kündigungen u.a. als Massentlassung, die der Arbeitgeber innert 30 Tagen in einem Betrieb aus Gründen ausspricht, die in keinem Zusammenhang mit der Person des Arbeitnehmers stehen, und von denen betroffen werden: mindestens 8 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen.

50.2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer können bei Massentlassungen die PK beiziehen. In Streitfällen kann die PLK angerufen werden, diese fungiert als Schiedsgericht gem. Art. 335j OR und entscheidet abschliessend.

Art. 51 Ungerechtfertigter Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle

Der ungerechtfertigte Nichtantritt beurteilt sich gem. Art. 337d OR.

Art. 52 Meinungsverschiedenheiten/Schlichtungsverfahren

- 52.1 Die Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des GAV sind in erster Linie durch Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien zu lösen.
- 52.2 Führen diese Verhandlungen zu keiner Einigung, muss die PK binnen 60 Tagen um Vermittlung angegangen werden. Führt auch die Vermittlung der PK zu keiner Einigung, muss die PLK innerhalb von 90 Tagen angerufen werden.
- 52.3 Kann auch die Paritätische Landeskommission keine Einigung herbeiführen, kann die Angelegenheit spätestens 120 Tage nach Feststellung des Scheiterns an das Schiedsgericht weitergeleitet werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Art. 53 Schiedsgericht

- 53.1 Bei Bedarf muss ein Schiedsgericht innert zwei Monaten konstituiert werden.
- 53.2 Das Schiedsgericht besteht aus einem Richter als Präsidenten und 2 Mitgliedern. Der Präsident wird von den Vertragsparteien gemeinsam bestimmt. Je 1 Mitglied wird von den an einem Verfahren auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite beteiligten Vertragsparteien bezeichnet. Geschieht dies nicht innert der vom Präsidenten gesetzten Frist, nimmt dieser die Ernennung selber vor.
- 53.3 Können sich die Parteien nicht auf einen Präsidenten einigen, so entscheidet der Gerichtspräsident des Obergerichts des Kantons Zürich.
- 53.4 Sofern die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbaren, hat das Schiedsgericht seinen Sitz in Zürich. Für das Verfahren gilt die schweizerische Zivilprozessordnung.

- 53.5 Das Schiedsgericht kann vor dem Entscheid einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig.
- 53.6 Die Verfahrenskosten werden ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens von den jeweiligen Parteien je zur Hälfte getragen.

Art. 54 Vertragsformulierung, Vertragsveröffentlichung und Information

- 54.1 Der vorliegende Vertragstext wurde durch die Vertreter der Vertragsparteien redigiert.
- 54.2 Die Vertragsparteien sind dafür besorgt, dass alle zu beachtenden Vertragsbestimmungen den dem Vertrag unterstellten Betrieben und deren unterstellten Arbeitnehmern zugeleitet werden.
- 54.3 Im letzten Jahr des Lehrverhältnisses in der Berufsschule wird dieser GAV paritätisch während einem halben Tag den Lernenden erklärt.
- 54.4 Der Arbeitnehmer hat das Recht, ein Exemplar des GAV zu erhalten oder ihn im Betrieb jederzeit einzusehen.
- 54.5 Allfällige redaktionelle Änderungen sowie die Bekanntgabe der allfälligen jährlichen Lohnanpassungen werden in einer Zusatzvereinbarung veröffentlicht.

Art. 55 Sprachregelung

- 55.1 Dieser Gesamtarbeitsvertrag und seine Anhänge erscheinen in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Bei Auslegungsfragen ist die deutsche Fassung massgebend. Wo dieser Gesamtarbeitsvertrag von Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer spricht, ist immer auch die Arbeitgeberin bzw. Arbeitnehmerin gemeint.

Art. 56 Vertragsdauer und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung

- 56.1 Dieser GAV tritt am 1.1.2026 in Kraft. Er ersetzt den Gesamtarbeitsvertrag vom 1.1.2020.
- 56.2 Der GAV kann von jeder Vertragspartei erstmals mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 31.12.2029 gekündigt werden.
- 56.3 Erfolgt auf den 31.12.2029 keine Kündigung durch eine der Vertragsparteien, so verlängert sich die Gültigkeit des GAV jeweils um 1 Jahr.
- 56.4 Die Vertragsparteien vereinbaren die Allgemeinverbindlicherklärung dieses GAV oder einzelner Teile daraus bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Zürich, Olten, Bern, im Dezember 2025

Die Vertragsparteien

Für EIT.swiss

Der Präsident

Thomas Keller

Der Direktor

Simon Hämmerli

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Vania Alleva

GL-Mitglied

Bruna Campanello

Für die Gewerkschaft Syna

Leiterin Gewerkschaftspolitik
Recht und Vollzug,
GL-Mitglied

Nora Picchi

Der Branchenleiter

Elmar Perroulaz

Anhang 1

Statuten der Paritätischen Landeskommission (PLK) der Schweizerischen Elektrobranche

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Gestützt auf Artikel 8 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche besteht unter dem Namen «Paritätische Landeskommission (PLK) der Schweizerischen Elektrobranche» ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

1.2 Die Vereinsadresse lautet:

Paritätische Landeskommission (PLK) der Schweizerischen
Elektrobranche
c/o EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich

Die Geschäftsstelle (Sekretariat) des Vereins befindet sich an folgender Adresse:

Paritätische Landeskommission (PLK) der Schweizerischen
Elektrobranche
Weltpoststrasse 20
Postfach
3000 Bern 16

Standort Büroräumlichkeiten:
Jupiterstrasse 15
3015 Bern

E-Mail: elektrogewerbe@plk.ch
www.plk-elektro.ch

- 1.3 Der Verein «Paritätische Landeskommission (PLK) der Schweizerischen Elektrobranche» wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck/Kompetenzen

- 2.1 Gem. den einschlägigen Bestimmungen des GAV bezweckt der Verein die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des aktuell gültigen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche, der unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den Vollzug des GAV der Schweizerischen Elektrobranche.
- 2.2 Die Aufgaben des Vereins sind im Art. 8.5 ff. GAV detailliert aufgelistet. Die entsprechenden Kompetenzen werden direkt aus dem GAV abgeleitet.
- 2.3 Dem Verein Paritätische Landeskommission (PLK) der Schweizerischen Elektrobranche, nachstehend auch «PLK» genannt, steht ausdrücklich das Recht zu, sämtliche Massnahmen im Sinne einer konsequenten Durchführung und Umsetzung der GAV- und AVE-Bestimmungen anzuwenden.

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Der Verein Paritätische Landeskommission (PLK) der Schweizerischen Elektrobranche hat eine geschlossene Zahl von 16 Mitgliedern.
- 3.2 Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche (PLK) bestimmen die Mitglieder des Vereins PLK nachfolgendem Schlüssel:
EIT.swiss: 8 Arbeitgebervertreter
Unia: 5 Arbeitnehmervertreter
Syna: 3 Arbeitnehmervertreter

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins PLK sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der PLK-Ausschuss
 - d) die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Oberstes Organ des Vereins PLK ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder von einem Mitglied geleitet.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, durch den Vorstand, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn Vereinsmitglieder dies verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist in diesem Fall innert 2 Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrages einzuberufen.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) Wahl des Vorstandes, wobei immer 2 Arbeitgeber- und 2 Arbeitnehmervertreter zu wählen sind;
 - c) Wahl des PLK-Ausschusses;
 - d) Wahl der Revisionsstelle;
 - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes über die Vereinsrechnung;
 - f) Genehmigung des Budgets und der Vereinsrechnung;
 - g) Entlastung des oder der Verantwortlichen für die Finanzen;
 - h) Organisation des Vollzugs der entsprechenden vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) und der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE);
 - i) Déchargeerteilung an den Vorstand;

- j) Auflösung des Vereins;
 - k) Beurteilung von Streitigkeiten für welche die PLK gemäss GAV/AVE zuständig ist und die nicht an den Vorstand delegiert sind.
- 5.4 Wenn es die Sachgeschäfte erfordern, können im gegenseitigen Einvernehmen Spezialisten der Vertragsparteien mit beratender Stimme zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je 4 Mitglieder von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite anwesend sind. Stellvertretung ist zulässig, wobei ein Mitglied höchstens 2 andere Mitglieder vertreten kann und gehörig bevollmächtigt sein muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet paritätisch mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.
- 5.6 Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden schriftlich oder elektronisch, unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 10 Tage vor der Versammlung zugestellt. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen gemäss Art. 5.2 Anhang 1 GAV muss diese Frist nicht eingehalten werden.
- 5.7 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Als Protokollführer amtiert der Sekretär oder ein Mitarbeiter des PLK-Sekretariats.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Er konstituiert sich selbst.
- 6.2 Vorsitzender des Vorstandes und zugleich Vereinspräsident ist jährlich alternierend ein Vertreter der Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer. Der Vizepräsident gehört jeweils der anderen Interessenvertretung an. Die Vertragsparteien können auf Vorschlag des Vorstandes auf diese jährliche Rotation verzichten. In diesem Fall wählt die Versammlung den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- 6.3 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Als Protokollführer amtiert der Sekretär oder ein Mitarbeiter des PLK-Sekretariats.
- 6.4 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Koordination des GAV-Vollzugs mit den staatlichen Stellen und dem PLK-Ausschuss und den regionalen PKs;
 - c) Aufnahme von Mitgliedern entsprechend den Vorschlägen gem. Art. 3.2 Anhang 1 GAV;
 - d) Antrag auf Ausschluss und Ersatz von Vereinsmitgliedern an die betreffende Vertragspartei des GAV (Art. 3.2 Anhang 1 GAV);
 - e) Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) und der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) soweit nicht zwingend die Mitgliederversammlung zuständig ist;
 - f) Erstellen des Budgets zu Händen der Mitgliederversammlung.
 - g) Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide des PLK-Ausschusses und von Rekursen gegen Entscheide der PKs.
- 6.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden paritätisch gefasst.

Art. 7 PLK-Ausschuss

Der PLK-Ausschuss hat folgende Befugnisse:

- a) Durchführung und Beurteilung von Lohnbuchkontrollen sowie Ahndung von GAV-Verletzungen bei inländischen Firmen;
- b) Entscheid betreffend Unterstellung einer Firma unter den GAV;

sofern diese Aufgaben nicht an die regionalen Paritätischen Kommissionen delegiert worden sind.

- c) Die Beschlüsse des Ausschusses werden paritätisch gefasst.

Art. 8 Finanzen

8.1 Der Verein PLK finanziert sich wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge der dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag gemäss Art. 11 GAV/AVE)
- b) Zinserträge
- c) weitere Einnahmen.

Die Rechtsgrundlagen für die Rechnungsstellung der Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag (Rechnungsstellung, Mahnung und Betreibung) ergeben sich aus Art. 8.5 lit. f) GAV/AVE sowie 9.3 lit. a) GAV/AVE.

8.2 Die Aufgaben bzw. Finanzierung des Vereins PLK sind in den Art. 8 und 11 GAV sowie im Anhang 2 zum GAV festgehalten. Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Führung der Kasse kann der Verein PLK eine ständige Geschäftsstelle unterhalten.

- 8.3 Die Geschäftsstelle (Sekretariat) des Vereins PLK befindet sich an folgender Adresse:

Paritätische Landeskommission (PLK)
der Schweizerischen Elektrobranche
Weltpoststrasse 20
Postfach
3000 Bern 16

E-Mail: elektrogewerbe@plk.ch
www.plk-elektro.ch

Standort Büroräumlichkeiten:
Jupiterstrasse 15
3015 Bern

- 8.4 Das Sekretariat der PLK erstellt die Jahresrechnung und die Bilanz nach anerkannten Grundsätzen.

Art. 9 Revisionsstelle

- 9.1 Als Revisionsstelle amtiert eine von den Vertragsparteien des GAV unabhängige Treuhandstelle, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 9.2 Die Revisionsstelle ist mit der Überprüfung der Jahresrechnung des Vereins PLK beauftragt.
- 9.3 Die Revisionsstelle verfasst zu Händen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Rechnungsrevision.

Art. 10 Haftung

- 10.1 Der Verein PLK haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- 10.2 Jede weitere Haftung (Nachschusspflicht) der Mitglieder des Vereins oder der Parteien des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

- 11.1 Eine Auflösung des Vereins PLK kann nur von einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es auch dem Einverständnis der zuständigen Organe der Vertragsparteien des GAV.

Wird der GAV durch Kündigung aufgelöst, muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden zur Auflösung des Vereins PLK.
- 11.2 Im Falle der Auflösung des Vereins PLK werden alle Aktiven den Vertragsparteien je zur Hälfte (EIT.swiss 50%, Unia/Syna 50%) überwiesen. Das Geld ist gem. Art. 12.2 GAV zu verwenden.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Sofern diese Statuten nicht etwas anderes festlegen, kommen die Art. 60 ff. ZGB zur Anwendung.

Art. 13 Inkrafttreten

- 13.1 Diese Statuten sind durch die PLK-Versammlung am 10.12.2025 genehmigt worden. Sie treten gleichentags in Kraft.

Zürich, Olten, Bern, im Dezember 2025

Die Vertragsparteien

Für EIT.swiss

Der Präsident

Der Direktor

Thomas Keller

Simon Hämmerli

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Mitglied der Geschäftsleitung

Vania Alleva

Bruna Campanello

Für die Gewerkschaft Syna

Leiterin Gewerkschaftspolitik,
Recht und Politik,
GL-Mitglied

Der Branchenleiter

Nora Picchi

Elmar Perroulaz

Anhang 2

Reglement betreffend Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Die Höhe des Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrages beträgt gemäss Art. 11.2 GAV mindestens CHF 21.– pro Monat.

Art. 2 Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

- 2.1 Der Beitragsabzug für unterstellte Arbeitnehmer erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und wird auf der Lohnabrechnung sichtbar aufgeführt.
- 2.2 Diese vom Arbeitgeber abgezogenen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge sind gemäss Weisung der PK zu überweisen.
- 2.3 Arbeitgeber, die nicht Mitglied des EIT.swiss sind, jedoch unter die Allgemeinverbindlicherklärung fallen, entrichten ihrerseits einen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag. Dieser berechnet sich aus der Anzahl der unterstellten Arbeitnehmer, multipliziert mit dem gültigen Ansatz von Fr. 21.– pro Monat.

Art. 3 Beiträge der Arbeitgeber (Anschlussvertragsfirmen)

- 3.1 Arbeitgeber, die nicht der AVE unterstehen und einen Anschlussvertrag unterzeichnet haben, überweisen die Anschlussvertragsbeiträge jährlich in die Kasse der PK.

Art. 4 Beitragsquittungen

- 4.1 Der Arbeitgeber händigt den vertragsunterstellten Arbeitnehmern am Ende des Jahres oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Quittung/bzw. Bestätigung aus über die vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge während des Kalenderjahres.
- 4.2 Quittungsformulare können bei der Paritätischen Kommission bezogen werden. Es werden auch Computerquittungen akzeptiert, die vom Arbeitgeber unterzeichnet sind.

Art. 5 Beitrags-Rückerstattung

- 5.1 Arbeitnehmer, die Mitglied einer der vertragsunterzeichneten Arbeitnehmer- Organisation sind, erhalten beim Vorweisen der Quittung die abgezogenen Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge von der zuständigen Organisation wieder zurück-erstattet.
- 5.2 Solche Quittungen müssen bis Ende des darauffolgenden Jahres vorgewiesen werden. Spätere Vorweisungen bedürfen einer schriftlichen Begründung.

Art. 6 Verwendung der Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge

- 6.1 Von den Bruttoeinnahmen werden die Sekretariatskosten sowie die Aufwendungen gemäss Art. 6.2 Anhang 2 verwendet.
- 6.2 Diese Mittel sind wie folgt zu verwenden:
- a) Vollzug des GAV;
 - b) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - c) Massnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
 - d) GAV- und AVE-Druckkosten
 - e) PLK-Verwaltungskosten

- 6.3 Die Paritätische Landeskommission und die Paritätischen Kommissionen erstellen jährlich ein Budget.
- 6.4 Die Jahresrechnungen und Bilanzen werden jährlich von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft.

Art. 7 Durchführungsorgane

- 7.1 Der Beitragseinzug wird den Paritätischen Kommissionen übertragen.
- 7.2 Den PKs werden in Bezug auf die Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge folgende Aufgaben auferlegt:
- a) sie genehmigen die Jahresrechnungen und die Kontrollberichte;
 - b) sie ordnen Kontrollen an betreffs korrektem Abzug und Abrechnung in den Betrieben;
 - c) sie sind kompetent, allfällige Änderungen der Reglemente betreffend Bezug und Finanzierung während der Vertragsdauer vorzunehmen.
- 7.3 Als Kontrollstelle amtet eine von der PK gewählte unabhängige Revisionsstelle.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) sie kontrolliert die Jahresrechnung;
- b) sie erstellt einen Kontrollbericht zu Händen der PLK und PK;
- c) sie überprüft in Zusammenarbeit mit der PLK-Geschäftsstelle die korrekte Abrechnung der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge.

Art. 8 Durchsetzungsbemühungen

- 8.1 Die PLK-Geschäftsstelle bemüht sich als Bezüger der Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge – in Zusammenarbeit mit den am GAV beteiligten Vertragsparteien – dass die Beitragspflicht gemäss Art. 11 des GAV durchgesetzt wird. Die Mitglieder der PLK werden regelmässig informiert.
- 8.2 Für die Erledigung allfälliger Differenzen aus diesem Reglement sind die PLK und das Schiedsgericht zuständig.

Art. 9 Gültigkeit

- 9.1 Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des GAV.

Zürich, Olten, Bern, im Dezember 2019

Die Vertragsparteien

Für EIT.Swiss

Der Präsident

Der Direktor

Michael Tschirky

Simon Hämmerli

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Vania Alleva

Aldo Ferrari

Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident

Der Branchenleiter

Arno Kerst

Gregor Deflorin

Anhang 3

Sozialfonds EIT.swiss

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Um einen bestmöglichen Ausgleich der Arbeitgeberleistungen zu ermöglichen, besteht in der Rechtsform eines Genossenschaftsverbandes die Spida FAK.

Art. 2 Leistungskatalog

- 2.1 Die im Rahmen dieses Vertrags geschuldeten Leistungen richten sich nach dem Leistungskatalog des Sozialfonds eit.swiss der Spida, welcher integraler Bestandteil dieser Vereinbarung ist, und dessen Inhalt von den Vertretern der Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrags im Rahmen des Stiftungsrats des Sozialfonds festgelegt wird.
- 2.2 Der Arbeitgeber kann die im Leistungskatalog vorgesehenen Entschädigungen von den an die Spida zu leistenden Beiträgen abziehen.

Art. 3 Verhältnis zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

- 3.1 Kassen- und Leistungsreglement der Spida FAK bildet einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrags.

Art. 4 Abrechnungspflicht

- 4.1 EIT.swiss-Firmen rechnen mit der Spida FAK nach Massgabe der Weisungen der Spida Familienausgleichskasse über ihre Beiträge und Forderungen anhand der AHV-pflichtigen Lohnsumme ab.
- 4.2 Die Abrechnungspflicht bei der Spida FAK gilt nicht für Firmen in Kantonen mit gleichwertiger kollektiver FAK-Regelung, sofern

diese von der PLK akzeptiert worden ist. Dies betrifft namentlich Arbeitgeber mit Geschäftsdomizil in den Kantonen Basel-Land, Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Waadt und dem französisch-sprachigen Teil des Kantons Wallis.

Art. 5 Rechnungsführung/Beitragsinkasso

- 5.1 Die Spida Familienausgleichskasse wird sowohl zum Inkasso der FAK- Beiträge als auch der Paritätischen Krankenkassenbeiträge (PKG) sowie allfälliger Konventionalstrafen (vgl. Art. 6 nachstehend) ermächtigt. Die Rechnungsstellung erfolgt dabei jeweils zusammen mit den AHV-Lohnbeiträgen auf gemeinsamer Abrechnung.

Art. 6 Kontrollen der Leistungen des Arbeitgebers

- 6.1 Die zuständige PLK bzw. PK kann die Erfüllung der dem Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer obliegenden Leistungen kontrollieren.
- 6.2 Wird von der Ausgleichskasse bzw. Spida FAK oder von der PLK bzw. PK festgestellt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Leistungen nicht ausrichtet oder Überschüsse aus dem Ausgleich nicht abliefert, so hat dieser die geschuldeten Beiträge sofort in vollem Umfang nachzuzahlen, überdies hat er bei eigenem Verschulden den vierten Teil der geschuldeten Beiträge der Spida Familienausgleichskasse zugunsten der Stiftung Sozialfonds als Konventionalstrafe zu erbringen.
- 6.3 Änderungen dieses Leistungskataloges werden von den Vertragsparteien jeweils auf den 1. Januar bekannt gegeben. Bei Meinungsverschiedenheiten ist das Leistungsreglement der Spida FAK massgebend.

**Bundesratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeits-
vertrages der Schweizerischen Elektrobranche**

Verlängerung und Änderung vom 11. Dezember 2025

*Der Schweizerische Bundesrat,
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 15. September 2020, vom 9. Mai 2022, vom 8. Juni 2023, vom 22. Februar 2024 und vom 3. Dezember 2024¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche wird bis zum 31. Dezember 2029 verlängert.

II

Der in Ziffer I erwähnte Bundesratsbeschluss vom 15. September 2020² wird wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2 Abs. 3

³Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für alle in den Betrieben und Betriebsteilen nach Absatz 2 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ausgenommen sind:

- a. Betriebsinhaber und ihre Familienangehörigen nach Artikel 4 Absatz 1 Arbeitsgesetz (ArG)³;
- b. Kader;
- c. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend administrative Aufgaben wie Korrespondenz, Lohnwesen, Buchhaltung und Personalwesen haben oder in Ladengeschäften arbeiten;
- d. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorwiegend mit Planung, Projektierung, Kalkulation und Offerten beschäftigt sind.

¹ BBl 2020 7381; 2022 1169; 2023 1459; 2024 464, 3029

² BBl 2020 7381

³ Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG, SR 822.11).

Für Lernende gelten die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen über Arbeitszeit (Art. 20 GAV), Ferien (Art. 29 GAV), Feiertage (Art. 30 GAV), Feiertagsentschädigung (Art. 31), Absenzzuschädigung (Art. 32 GAV), Auslagenersatz (Art. 33 GAV), Ausrichtung des Lohns und Abrechnung (Art. 35 GAV), 13. Monatslohn (Art. 18 GAV).

III

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 8 Abs. 6

Paritätische Landeskommission (PLK)

- 8.6 Die PLK stellt sicher, dass die Kontrollen grundsätzlich von fachlich ausgewiesenen externen Stellen durchgeführt werden.

Art. 9 Abs. 1 und 3

Paritätische Kommissionen (PK)

- 9.1 Zum Vollzug dieses GAVs und zur Unterstützung der PLK können regionale oder kantonale paritätische Kommissionen (PK) [...] eingesetzt werden. Sie werden durch die Vertragsparteien besetzt.

[...]

- 9.3 Die Paritätischen Kommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a.1) Die PKs führen die Buchhaltung [...].
- a.2) Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreibung) der Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge [...];
- b. Organisation gemeinsamer Aus- und Weiterbildungen oder Veranstaltungen;

[...]

- d. Organisation der Durchführung von Baustellen- und Betriebskontrollen (Lohnbuchkontrollen) inkl. Kontrollbericht [...] bezüglich der Einhaltung der GAV-Bestimmungen;

- e. Sicherstellung des GAV-Vollzugs [...];

[...]

- g. Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen;

- h. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;

[...]

- j. Förderung und Unterstützung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;

- k. in Einzelfällen, Entscheid über Unterschreitung des Mindestlohns [...] im Sinne von Artikel 17.5 GAV.

Art. 10 Abs. 2

Verstösse gegen den GAV

10.2 Verstösse der Arbeitgeber

10.2.1 Liegen aufgrund einer Lohnbuchkontrolle GAV-Verletzungen vor, werden dem Arbeitgeber gemäss Entscheid der PLK bzw. der PK die Kontrollkosten, Verfahrenskosten und eine Konventionalstrafe auferlegt.

Wer anlässlich einer Kontrolle die dafür erforderlichen und vorab vom beauftragten Kontrollorgan schriftlich verlangten Unterlagen gem. 10.1.1 GAV nicht vorlegt oder dem Kontrollorgan den für die Kontrolle erforderlichen Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen verweigert und somit eine ordnungsgemässe Kontrolle verunmöglicht, wird mit einer Konventionalstrafe belegt.

Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgeber und Arbeitnehmer von künftigen Verletzungen des Gesamtarbeitsvertrages abgehalten werden. Dazu kann sie höher sein als die Summe der den Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen.

Ferner gilt Folgendes:

[...]

2. Jede Verletzung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen kann mit einer Konventionalstrafe von höchstens 30 000 Franken pro Verstoß bestraft werden; Nachzahlungen an die Arbeitnehmenden nicht miteingerechnet.
3. Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen kann die Konventionalstrafe bis 120'000 Franken erhöht werden. Ist der Nachzahlungsbetrag höher als 120'000 Franken, so ist die PLK bzw. die PK berechtigt, eine noch höhere Strafe zu verhängen (max. 110 Prozent des Nachzahlungsbetrages).

Art. 11 Abs.2 und 6

Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag

11.2 Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von 11 Franken pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von 10 Franken pro Monat, Total von 21 Franken pro Monat.

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von 11 Franken pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von 10 Franken pro Monat, Total von 21 Franken pro Monat.

Der Arbeitgeberbeitrag ist auf maximal 20 000 Franken pro Jahr und Arbeitgeber plafoniert.

[...]

11.6 Der Vollzugskosten- und der Aus- und Weiterbildungsbeitrag ist auch für angebrochene Monate geschuldet. Während der Rekrutenschule ist kein Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag geschuldet.

Art. 13 Abs. 1

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers

13.1 Arbeitsvertrag

Der Arbeitgeber schliesst mit jedem Mitarbeitenden einen schriftlichen Einzelarbeitsvertrag (EAV) [...] ab. Der EAV regelt mindestens:

- a. den Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- b. bei befristeten Arbeitsverhältnissen deren Dauer;
- c. den Beschäftigungsgrad;
- d. Arbeitszeitregelung;
- e. die Funktion;
- f. den effektiven Bruttolohn;
- g. den Arbeitsort.

Art. 14 Abs. 1 Bst. d

Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

14.1 Sorgfalts-, Treue- und Einsatzpflicht

- d. Der Arbeitnehmer hat die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten;

Art. 16 Abs. 3

Leistungslohn

- 16.3 Der dem Monatslohn entsprechende Stundengrundlohn ergibt sich aus der Division des Monatslohnes durch 174 Stunden. Dazu werden der Anteil an Ferien, Feiertagen sowie der Anteil 13. Monatslohn hinzugerechnet.

Art. 17 Titel, Einleitungssatz und Abs. 2

Mindestlohn / Lohnanpassung

Die jährlichen Mindestlöhne und die jährlichen Effektiv-Löhne (Lohnanpassungen) sind wie folgt geregelt:

- 17.2 [...] Die Mindestlöhne ab 01.01.2026 sind im Anhang 5c ersichtlich.

Art. 20 Abs. 1 und 2

Arbeitszeit

- 20.1 Die massgebliche Jahresarbeitszeit wird anhand des Jahreskalenders auf der Basis 40 Stunden Woche berechnet. Die pro Kalenderjahr massgebende Jahresbruttoarbeitszeit ist jeweils in Anhang 5c GAV festgehalten. Für die Berechnung der Lohnersatzzahlungen ergibt sich bei einer 5 Tage Woche eine durchschnittliche Arbeitszeit von täglich 8 Stunden. Bei Teilzeitangestellten wird diese prozentual reduziert.

- 20.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Std., zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (bspw. für Brückentage). [...] Es ist Artikel 21.2 GAV zu beachten.

Art. 21 Abs. 3 und 4

Überstundenarbeit

- 21.3 Per 31. Dezember können jeweils höchstens 100 Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit nach Artikel 20.1 GAV auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50 % der abzubauenen Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden. Betragen am 31. Dezember die Überstunden mehr als 100 Std., muss die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt werden. Ausschliesslich auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann eine Kompensation mit freien Tagen (ohne Zeitzuschlag) erfolgen. Dies muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

21.4 *Aufgehoben*

Art. 27 Abs. 3

Arbeitsweg

- 27.3 Beginnt oder endet die Arbeit auswärts (z.B. Baustelle), gilt die zeitliche Differenz, welche den Arbeitsweg vom Wohnort des Arbeitnehmers zum Betrieb oder zur Werkstatt übersteigt, als Arbeitszeit.

Art. 29 Abs. 1 und 2 *Ferien*

- 29.1 Die Dauer der Ferien beträgt:

Bis zum vollendeten 50. Altersjahr	27 Arbeitstage;
Ab dem 50. Altersjahr	30 Arbeitstage.

29.2 *Aufgehoben*

Art. 32 Abs. 1

Absenzenentschädigung

- 32.1 Sofern sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag oder Feiertag fallen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 100 % Entschädigung der folgenden Absenzen:

Grund	Arbeitstage
bei Heirat der Hochzeitstag selbst plus ein Tag davor oder danach (bei Heirat an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bleibt der Anspruch auf 2 Tage bestehen)	2
Vaterschaftsurlaub gemäss Art. 329g OR	10 Tage zu 100 % (bei Teilzeitpensum pro rata)
beim Tode des Ehegatten, von eigenen Kindern und von Eltern und bei eingetragener Partnerschaft	3
beim Tode von Grosseltern, Schwiegereltern, Geschwister, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder, sofern sie mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft gelebt hatten	3 Arbeitstage, andernfalls 1 Arbeitstag bei fehlender Hausgemeinschaft
Orientierungstag Rekrutenschule und Ausmusterung	1
bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts, [...] jährlich höchstens einmal	1
Betreuung kranker Kinder von Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses	bis zu 3 Arbeitstage pro Krankheitsfall

Art. 33 Abs. 1

Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

33.1 Mit täglicher Rückkehr

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Verpflegung von 18 Franken pro Tag, wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geografischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil (vertraglicher Einstellungsort oder Sitz der Einsatzfirma) mehr als effektiv 15 Min. beträgt.

Art. 37 Abs. 1

Versicherungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit

37.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer für ein Krankengeld von 80 % des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden Jahreslohnes kollektiv zu versichern. Der Arbeitgeber kann eine Kollektivtaggeldversicherung mit Leistungsaufschub von bis zu 180 Tagen abschliessen. Während der Aufschubzeit hat der Arbeitgeber 80 % des Lohnes zu entrichten.

Art. 38 Abs. 2 und 5

Versicherungsbedingungen

- 38.2 Die Versicherungsleistungen sollen ab Datum des Stellenantrittes gewährt werden, sofern der Versicherungsnehmer bei Eintritt in die Kasse nicht krank ist und die Versicherung keinen Vorbehalt wegen vorbestandener Krankheit macht.
- 38.5 Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Pflicht den Arbeitnehmer darüber zu informieren, dass er das Recht hat in die Einzelversicherung seiner kollektiven Krankentaggeldversicherung überzutreten.

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 20.1 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit auf der Basis von Art. 20.1 GAV beträgt im Jahr 2026 2088 Stunden.

Anpassung Effektivlöhne

Die am 31.12.2025 geltenden Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden mit Anstellungsbeginn vor 01.10.2025 werden generell um 50 Franken erhöht.

Mindestlöhne Artikel 17 GAV⁴

Die Mindestlöhne (in CHF pro Monat) werden jährlich wie folgt erhöht. Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Artikel 16.3 GAV.

Kategorie	2026	2027	2028	2029
Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.Swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit				
Nach Abschluss	5 600.00	5 700.00	5 700.00	5 800.00
Elektroinstallateur EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4 500.00	4 600.00	4 600.00	4 700.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	5 000.00	5 100.00	5 100.00	5 200.00
Montage-Elektriker EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4 300.00	4 400.00	4 400.00	4 500.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	4 700.00	4 800.00	4 800.00	4 900.00
Gebäudeinformatiker EFZ/ Telematiker EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4 770.00	4 870.00	4 870.00	4 970.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	5 300.00	5 400.00	5 400.00	5 500.00

⁴ Für den Kanton Neuenburg sind die nachfolgend aufgeführten Mindestlöhne anwendbar, sofern sie höher liegen als der kantonale Mindestlohn gemäss der Loi cantonale neuchâteloise sur l'emploi et l'assurance-chômage (LEmpl).

Kategorie	2026	2027	2028	2029
Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung				
Nach Abschluss	4 300.00	4 400.00	4 400.00	4 500.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz	4 600.00	4 700.00	4 700.00	4 800.00
Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss in der Elektrobranche				
Ohne Erfahrung	4 200.00	4 300.00	4 300.00	4 400.00
Nach 2 Jahren Erfahrung in der Branche	4 500.00	4 600.00	4 600.00	4 700.00

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029.

11. Dezember 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

**Bundesratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung
des Gesamtarbeitsvertrages
der Schweizerischen Elektrobranche**

Verlängerung und Änderung vom 3. Dezember 2024

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 15. September 2020, vom 9. Mai 2022, vom 8. Juni 2023 und vom 22. Februar 2024⁵ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 5b

Anpassung Effektivlöhne

1. Die am 31. Dezember 2024 geltenden Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden mit Anstellungsbeginn vor 1. Oktober 2024 werden generell um 1 % erhöht.
2. Zusätzlich verteilen die Arbeitgeber 1 % der AHV-Lohnsumme aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden als individuelle Lohnerhöhungen unter den dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden (Stichtag: 31. Dezember 2024).

Der restliche Anhang 5b (Mindestlöhne Artikel 17 GAV) bleibt unverändert.

5 BBI 2020 7381; 2022 1169; 2023 1459; 2024 464

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

3. Dezember 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

**Bundesratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung
des Gesamtarbeitsvertrages
der Schweizerischen Elektrobranche**

Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 22. Februar 2024

*Der Schweizerische Bundesrat,
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 15. September 2020, vom 9. Mai 2022 und vom 8. Juni 2023⁶ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche werden wieder in Kraft gesetzt.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 5b

Anpassung Effektivlöhne

Die am 31. Dezember 2023 geltenden Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden mit Anstellungsbeginn vor 1. Oktober 2023 werden generell um 2.2 % erhöht.

Der restliche Anhang 5b (Mindestlöhne Artikel 17 GAV) bleibt unverändert.

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2024 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 5b GAV anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

22. Februar 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

**Bundesratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung
des Gesamtarbeitsvertrages
der Schweizerischen Elektrobranche**

Änderung vom 8. Juni 2023

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 15. September 2020 und vom 9. Mai 2022⁷ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 5b

Anpassung Effektivlöhne

1. Die Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden werden generell um 2 % gemäss AHV-Monatslohn erhöht.
2. Zusätzlich verteilen die Arbeitgeber 0,5 % der AHV-Lohnsumme des Unternehmens (Stichtag: 31.12.2022) als individuelle Lohnerhöhungen unter den GAV unterstellten Arbeitnehmenden.

Der restliche Anhang 5b (Mindestlöhne Artikel 17 GAV) bleibt unverändert.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Oktober 2022 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 5b GAV anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

8. Juni 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

**Bundesratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung
des Gesamtarbeitsvertrages
der Schweizerischen Elektrobranche**

Änderung vom 9. Mai 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 15. September 2020⁸ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Elektrobranche werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 5a

Aufgehoben

Anhang 5b

Anpassung Effektivlöhne

1. Die Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden werden generell um 0,9 % gemäss AHV-Monatslohn erhöht.
2. Zusätzlich verteilen die Arbeitgeber 0,6 % der AHV-Lohnsumme des Unternehmens (Stichtag: 31.12.2021) als individuelle Lohnerhöhungen unter den GAV unterstellten Arbeitnehmenden.

Der restliche Anhang 5b (Mindestlöhne Artikel 17 GAV) bleibt unverändert.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2022 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 5b GAV anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

9. Mai 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

**Bundesratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen
Elektrobranche**

vom 15. September 2020

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956⁹ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,
beschliesst:

Art. 1

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom Dezember 2019 der Schweizerischen Elektrobranche werden allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Genf und Wallis.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gelten für alle Betriebe und Betriebsteile (Arbeitgeber), die

- a. im Niederspannungsbereich elektrische Installationen ab dem Einspeisepunkt vornehmen, die der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)¹⁰ unterstellt sind. Dies schliesst die Installation und Instandhaltung von elektrischen Anlagen, Gebäudeinformatik- / Gebäudeinformationsanlagen, elektrischen Energieerzeugungsanlagen und provisorischen Installationen ein;
- b) im Schwachstrombereich kommunikations-, sicherheits-, informations- und automationstechnische Anlagen ab dem Übergangspunkt von den öffentlichen Anlagen zu den Gebraucheranlagen installieren und instandhalten;

⁹ SR 221.215.311

¹⁰ Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27)

- c. Schlitzarbeiten, Trassenmontagen, Rohr- und Kasteneinlegung und andere vorbereitende Arbeiten für die Tätigkeiten nach Buchstaben a und b vornehmen.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für alle in den Betrieben und Betriebsteilen nach Absatz 2 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ausgenommen sind:

- a. Betriebsinhaber und ihre Familienangehörigen nach Artikel 4 Absatz 1 Arbeitsgesetz (ArG)¹¹;
- b. Kader;
- c. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend administrative Aufgaben wie Korrespondenz, Lohnwesen, Buchhaltung und Personalwesen haben oder in Ladengeschäften arbeiten;
- d. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorwiegend mit Planung, Projektierung, Kalkulation und Offerten beschäftigt sind.

Für Lernende gelten die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über Arbeitszeit (Art. 20 GAV), Feiertage (Art. 30 GAV), Feiertagsentschädigung (Art. 31), Absenztentschädigung (Art. 32 GAV), Auslagenersatz (Art. 33 GAV), Ausrichtung des Lohns und Abrechnung (Art. 35 GAV), 13. Monatslohn (Art. 18 GAV).

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne¹² sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung¹³ gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV Bestimmungen sind die paritätischen Kommissionen des GAV zuständig.

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 11 GAV) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine detaillierte Jahresrechnung sowie das Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres zuzustellen. Der Jahresrechnung sind überdies der Bericht der Revisionsstelle und weitere durch das SECO im Einzelfall verlangte Unterlagen beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom SECO festgelegten Weisungen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pender oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der Allgemeinverbindlicherklärung fallen. Das SECO kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

¹¹ Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG, SR 822.11)

¹² SR 823.20

¹³ EntsV, SR 823.201

Art. 4

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2020 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 5a des GAV anrechnen.

Art. 5

Die Bundesratsbeschlüsse vom 30. Oktober 2014, vom 12. Februar 2015, vom 9. März 2017, vom 14. März 2018, vom 2. Mai 2019 und vom 11. Juni 2020¹⁴ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes werden aufgehoben.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

15. September 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin, Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr

14 BBl 2014 8637, 2015 1737, 2017 2489, 2018 1331, 2019 3315, 2020 5397

Gesamtarbeitsvertrag der Schweizerischen Elektrobranche

abgeschlossen im Dezember 2019

zwischen
dem Verband EIT.swiss
einerseits

und
der Gewerkschaft Unia und der Gewerkschaft Syna
andererseits

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Art. 8 Paritätische Landeskommission (PLK)

8.1 Zur Umsetzung des GAV wird eine «Paritätische Landeskommission der Elektrobranche» (PLK) bestellt.

(...)

8.5 Die PLK hat folgende Aufgaben:

(...)

b. Vollzug dieses GAV;

c. Beurteilung bezüglich die Unterschreitung des Mindestlohns auf Gesuch im Sinne von Artikel 17.5 GAV hin;

d. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (bspw. Förderung von Kursen zur Weiterbildung in einem Berufsfeld parallel und/oder zusätzlich zur Grundbildung);

(...)

i. Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen;

(...)

k. Beurteilung über die GAV- Unterstellung eines Arbeitgebers;

(...)

8.6 Der PLK, bzw. der PK, steht das Recht zu, Kontrollen bei den Arbeitgebern über die Einhaltung des GAV durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

(...)

Art. 9 Paritätische Kommissionen (PK)

9.1 Zum Vollzug dieses GAVs und zur Unterstützung der PLK können regionale oder kantonale paritätische Kommissionen (PK) eingesetzt werden.

(...)

9.3 Die Paritätischen Kommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreibung) der Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge (...);
- b. Organisation gemeinsamer Aus- und Weiterbildungen oder Veranstaltungen;

(...)

d. Durchführung von Baustellen- und Betriebskontrollen (Lohnbuchkontrollen) inkl. Kontrollbericht (...) bezüglich der Einhaltung der GAV-Bestimmungen;

e. Sicherstellung des GAV-Vollzugs (...);

(...)

g. Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen;

h. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;

(...)

j. Förderung und Unterstützung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;

k. in Einzelfällen, Entscheid über Unterschreitung des Mindestlohns (...) im Sinne von Artikel 17.5 GAV.

(...)

9.6 Besteht in einem Kanton oder einer Region keine PK, so übernimmt die PLK die Aufgaben der PK.

(...)

Art. 10 Verstösse gegen den GAV

10.1 Vertragseinhaltung, Vertragsverletzungen, Konventionalstrafen

10.1.1 Bei den Arbeitgebern sind auf Antrag hin durch das von der PLK bzw. der PK bestimmte Kontrollorgan Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des GAV durchzuführen. Die zu kontrollierenden Arbeitgeber haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen und andere notwendige Dokumente auf Aufforderung hin, innert 30 Tagen vollumfänglich vorzulegen. Dies betrifft insbesondere:

Personalverzeichnisse inkl. Einteilung Lohnkategorie, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitrapporte, Arbeitszeit- und Ferienabrechnungen usw.

Die Arbeitgeber haben die erwähnten Unterlagen nach Massgabe des Gesetzes, mindestens jedoch während fünf Jahren, aufzubewahren. Verstösse gegen die Aufbewahrungspflicht werden geahndet.

(...)

10.1.4 Die PK resp. die PLK ist zur Erhebung der Leistungsklage der sich aus den Kontrollen ergebenden Forderungen durch die PLK bzw. der PK ermächtigt.

10.2 Verstösse der Arbeitgeber

10.2.1 Liegen aufgrund einer Lohnbuchkontrolle GAV-Verletzungen vor, werden dem Arbeitgeber gemäss Entscheid der PLK bzw. der PK die Kontrollkosten, Verfahrenskosten und eine Konventionalstrafe auferlegt.

Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgeber und Arbeitnehmer von künftigen Verletzungen des Gesamtarbeitsvertrages abgehalten werden. Dazu kann sie höher sein, als die Summe der den Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen.

Ferner gilt Folgendes:

(...)

2. Jede Verletzung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen kann mit einer Konventionalstrafe von höchstens 30 000 Franken pro Verstoß bestraft werden; Nachzahlungen an die Arbeitnehmenden nicht miteingerechnet.

3. Im Wiederholungsfälle oder bei schweren Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen kann die Konventionalstrafe bis 120'000 Franken erhöht werden. Ist der Nachzahlungsbetrag höher als 120'000 Franken, so ist die PLK bzw. die PK berechtigt, eine noch höhere Strafe zu verhängen (max. 110 Prozent des Nachzahlungsbetrages).

10.3 Verstösse der Arbeitnehmer

10.3.1 Arbeitnehmer, welche den GAV verletzen, können mit einer Konventionalstrafe belangt werden.

10.4 Die PLK bzw. die PK ist berechtigt, Konventionalstrafen geltend zu machen. (...) Sie sind für den Vollzug und die Durchsetzung des GAV zu verwenden.

10.5 Die von der PLK bzw. der PK den Arbeitgebern und / oder den Arbeitnehmern auferlegten Kosten sind der PLK bzw. der PK innert 30 Tagen zu überweisen.

Art.11 Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag

11.1 Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskosten- und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

11.2 Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von 11 Franken pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von 10 Franken pro Monat, Total von 21 Franken pro Monat.

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von 11 Franken pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von 10 Franken pro Monat, Total von 21 Franken pro Monat.

(...)

11.3 Der Arbeitgeber zieht den Vollzugskosten- und den Aus- und Weiterbildungsbeitrag allen Arbeitnehmern monatlich vom Lohn ab und überweist ihn der Paritätischen Kommission.

Aus administrativen Gründen wird der Vollzugskosten- und der Aus- und Weiterbildungsbeitrag von der Paritätischen Kommission eingezogen.

(...)

11.6 Der Vollzugskosten- und der Aus- und Weiterbildungsbeitrag ist erst ab einem vollen Monat geschuldet. Während der Rekrutenschule ist kein Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag geschuldet.

(...)

11.8 Teilzeitbeschäftigte haben den vollen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag zu entrichten.

(...)

Art. 12 Verwendung des Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrags

12.1 Um die Aufgaben der PLK zu finanzieren, wird ein paritätisch verwalteter Fonds eingerichtet.

12.2 Die Verwendung dieser Mittel dient:

- a. zur Abdeckung der Kosten für den Vollzug;
- b. für Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
- c. zur Förderung der beruflichen Bildung (Kurskosten für Kursbesuche, Lohnausfall infolge Kursbesuch);

(...)

Art. 13 Rechte und Pflichten des Arbeitgebers

13.1 Arbeitsvertrag

Der Arbeitgeber schliesst mit jedem Mitarbeitenden einen schriftlichen Einzelarbeitsvertrag (EAV) (...) ab. Der EAV regelt mindestens:

- a. den Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- b. bei befristeten Arbeitsverhältnissen deren Dauer;
- c. den Beschäftigungsgrad;
- d. Arbeitszeitregelung;
- e. die Funktion;

- f. den Grundlohn;
 - g. den Arbeitsort.
- 13.2 Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung
- 13.2.1 Arbeitgeber wirken in der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung mit den Arbeitnehmern insbesondere im Bereich der EKAS-Branchenlösung «Arbeits-sicherheit und Gesundheitsschutz» zusammen.
- 13.2.2 Der Arbeitgeber trifft im Betrieb und auf den Baustellen die nötigen Massnah-men zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers.
- 13.2.3 Der Arbeitgeber gestaltet den Arbeitsablauf derart, dass Unfälle, Krankheiten und Überbeanspruchung vermieden werden.
- (...)

Art. 14 Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

- 14.1 Sorgfalts-, Treue- und Einsatzpflicht
- (...)
- b. Der Arbeitnehmer führt alle ihm übertragenen Arbeiten mit Sorgfalt, fachmännisch und vorschriftsgemäss aus;
- (...)
- d. Die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten;
 - e. Der Arbeitnehmer hat rechtzeitig vor Arbeitsantritt an der Arbeitsstelle einzutreffen und alle Vorbereitungen zu treffen, um am Arbeitsplatz pünktlich beginnen zu können;
 - f. Allfällige Schäden meldet der Arbeitnehmer unverzüglich dem Arbeitge-ber;
 - g. Die aktuellen Entsorgungsvorschriften müssen vom Arbeitnehmer einge-halten werden.
- 14.2 Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung
- a. Der Arbeitnehmer unterstützt den Arbeitgeber in der Gesundheitsvor-sorge und Unfallverhütung;
 - b. Die Sicherheits- und Gesundheitseinrichtungen wendet er richtig an;
 - c. Der Arbeitnehmer hat die Weisungen (...) des Arbeitgebers über die Un-fallverhütung strikte zu befolgen.
- (...)
- 14.3 Verbot der Schwarzarbeit
- 14.3.1 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer keine Berufsarbeit, die dem Geltungsbereich dieses GAV entspricht, gegen Entgelt oder geldwerte Leistungen für einen Dritten leisten.
- (...)

14.4 Herausgabepflicht und Geheimhaltungspflicht

Nach Beendigung einer Arbeit gibt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber alle Arbeitsunterlagen und Werkzeuge sofort zurück. (...)

Art. 15 Überstunden- und Überzeitarbeit

- 15.1 Bei Bedarf ist der Arbeitnehmer zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zumutbar sind.
- 15.2 Zur Aufrechterhaltung von systemrelevanten Anlagen und für den Reparaturservice kann der Arbeitnehmer zum Pikettdienst verpflichtet werden. Die Organisation des Pikettdienstes bedingt ein firmeninternes Reglement, welches sowohl vom Arbeitgeber als auch den betroffenen Arbeitnehmern gut zu heissen ist. Die Mindestbedingungen sind in den Artikeln 14 und 15 ArGV1 geregelt.

Art. 16 Leistungslohn

- 16.1 Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren den Lohn individuell nach dem Leistungsprinzip.
 - 16.2 Der Leistungslohn wird entweder pro Monat oder pro Stunde festgelegt.
 - 16.3 Der dem Monatslohn entsprechende Bruttostundenlohn ergibt sich bei einer Jahresbruttoarbeitszeit von 2'080 Stunden aus der Division des Monatslohnes durch 174 Stunden.
- (...)
- 16.5 Sofern die Stundenabrechnung nach Kündigung für den Arbeitnehmer ein Stundenminus aufzeigt, muss die fehlende Zeit während der Kündigungsfrist nachgeholt werden, ansonsten kann ein Lohnabzug vorgenommen werden.
 - 16.6 Kann ein Stundenminus, welches auf Anordnung des Arbeitgebers entstanden ist, bis zum Austritt des Arbeitnehmers nicht ausgeglichen werden, geht dieses zu Lasten des Arbeitgebers (Annahmeverzug).

Art. 17 Mindestlohn

- 17.1 Für jugendliche Arbeitnehmer ohne EFZ in der Branche gelten bis zum 20. Altersjahr die Mindestlöhne nicht. Ebenso gelten die Mindestlöhne nicht für Lernende, sowie für Lernende ab dem 20. Altersjahr.
- 17.2 Bis 31. Dezember 2020 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5a.
Ab 1. Januar 2021 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5b.
- 17.3 Es obliegt grundsätzlich dem Arbeitnehmer, seine Berufserfahrung durch Arbeitszeugnisse oder andere gleichwertige Dokumente (z.B. Lohnabrechnungen, Sozialversicherungsabrechnungen etc.) nachzuweisen.
- 17.4 Die Mindestlöhne und Lohnanpassungen werden in den Anhängen 5a und 5b aufgelistet.

- 17.5 Kann ein festgelegter Mindestlohn durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen (bspw. aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung), nicht bezahlt werden, so ist der PLK ein Gesuch betreffend Unterschreitung des Mindestlohns zu stellen.

Art. 18 13. Monatslohn

- 18.1 Der Arbeitnehmer erhält einen 13. Monatslohn von 100 Prozent des durchschnittlichen Monatslohns des entsprechenden Kalenderjahres.
- 18.2 Der 13. Monatslohn wird spätestens im Dezember ausbezahlt oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Nach Absprache kann der 13. Monatslohn auch monatlich ausbezahlt werden.
- 18.3 Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird der 13. Monatslohn pro rata temporis ausbezahlt.
- 18.4 Ist der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres aus irgendwelchen Gründen um insgesamt mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der 13. Monatslohn für jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung um 1/12 gekürzt werden. (...).

Art. 19 Persönliche Aus- und Weiterbildung

- 19.1 Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer sind gehalten, sich mit neuen Entwicklungen, Arbeitsweisen usw. in der Branche auseinanderzusetzen und sich permanent aus- und weiterzubilden.
- 19.2 Der Arbeitnehmer kann für seine berufliche Aus- und Weiterbildung bis zu 5 bezahlte Arbeitstage pro Jahr beanspruchen.
- (...)

Art. 20 Arbeitszeit

- 20.1 Die Jahresbruttoarbeitszeit beträgt 2 080 Stunden pro Jahr.
- 20.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (bspw. für Brückentage). Im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung können wöchentlich zusätzlich 5 Stunden ohne Zuschlag zusätzlich gearbeitet werden. (...) Es ist Artikel 21.2 GAV zu beachten.
- 20.3 Die Arbeitszeiteinteilung (Festsetzung der täglichen, bzw. wöchentlichen Arbeitszeit) ist Sache des Arbeitgebers. Die Festsetzung kann auch team- oder objektbezogen unterschiedlich erfolgen.
- 20.4 In Berücksichtigung der betrieblichen bzw. auftragsbezogenen Erfordernisse kann der Arbeitgeber, nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmer, die tägliche resp. wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen des Arbeitsgesetzes festlegen.

- 20.5 Für besondere Situationen, wie z.B. länger dauernde Abwesenheit, unbezahlter Urlaub etc. können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich spezielle Vereinbarungen getroffen werden.
- 20.6 Der Arbeitgeber erstellt monatlich eine kumulative Zusammenstellung der geleisteten Stunden. Auf der monatlichen Lohnabrechnung müssen die normalen Arbeitszeiten, Vorholzeiten und Überstunden gemäss Artikel 21 GAV ersichtlich sein. Der Arbeitgeber informiert den Arbeitnehmer über seine Situation.

Art. 21 Überstundenarbeit

21.1 Entschädigung bei Überstundenarbeit

Überstundenarbeit liegt dann vor, wenn die während eines Kalenderjahres innerhalb der Tages- und Abendarbeitszeit (06.00–23.00 Uhr) geleistete Arbeitszeit die vertraglich festgelegte Jahresbruttoarbeitszeit übersteigt. Die Regelung der Überstunden ist gemäss Artikel 21.3 GAV anzuwenden.

Hat das Arbeitsverhältnis nicht ein ganzes Kalenderjahr gedauert, so werden als Überstunden jene Arbeitsstunden berücksichtigt, welche folgende Werte übersteigen:

- Anzahl Arbeitstage (inkl. Ferien und Feiertage) multipliziert mit 8 Stunden plus tägliche Vorholzeit oder
- Anzahl Arbeitswochen (inkl. Ferien und Feiertage) multipliziert mit 40 Stunden plus wöchentliche Vorholzeit. Die maximal übertragbaren Überstunden sind gemäss Artikel 21.3 GAV zu regeln.

- 21.2 Überstunden werden nur soweit entschädigt, als sie vom Arbeitgeber bzw. seinem Stellvertreter angeordnet oder nachträglich visiert werden.
- 21.3 Per 31. Dezember können jeweils höchstens 120 Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit nach Artikel 20.1 GAV auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber, bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50 Prozent der abzubauenen Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden. Betragen am 31. Dezember die Überstunden mehr als 120 Stunden muss die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25 Prozent ausbezahlt werden.
- 21.4 Überstunden, die über den wöchentlichen 45 Stunden (ohne Vorholzeit) liegen müssen in der Regel per Ende des nachfolgenden Monats mit einem Zuschlag von 25 Prozent ausbezahlt werden.

Art. 22 Überzeit

(...)

22.2 Überzeit muss mit einem Zuschlag von 25 Prozent ausbezahlt werden.

22.3 Werden Zuschläge für Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bezahlt, so sind keine weiteren Lohnzuschläge für allfällige Überzeit von 25 Prozent geschuldet.

Art. 25 Zuschläge bei Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten

25.1 Für die Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt Lohnzuschläge ausgerichtet

Zeit	Sonn-/Feiertage	Montag–Freitag	Samstag
00.00–06.00	100 %	50 %	50 %
06.00–13.00	100 %	0 %	0 %
13.00–23.00	100 %	0 %	25 %
23.00–24.00	100 %	50 %	50 %

25.2 Diese besonderen Arbeitszeiten werden separat von der normalen Arbeitszeit abgerechnet. Sie können nur durch Lohn ausgeglichen / bezahlt werden.

25.3 Allfällige gesetzliche Ausgleichsruhezeiten sind zu beachten.

Art. 26 Vorholzeit

26.1 Vorholzeit wird zur Kompensation der Arbeitszeit für Brückentage und zusätzliche freie Tage verwendet.

26.2 Die Vorholzeit mit den entsprechenden zu kompensierenden Tagen wird vom Arbeitgeber anfangs Jahr schriftlich festgelegt.

26.3 Vorholzeit gilt nicht als Überstunden, bzw. Überzeit. (...)

26.4 Kann ein Arbeitnehmer infolge Krankheit, Unfall oder obligatorischem Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz vorgeholte Arbeitszeit nicht einziehen, so kann er diese nach Absprache mit dem Arbeitgeber nachträglich beanspruchen.

Art. 27 Arbeitsweg

27.1 Die Festlegung des Ortes für den Arbeitsbeginn (Geschäftsdomizil oder Baustelle) ist Sache des Arbeitgebers.

27.2 Beginnt die Arbeit im Betrieb (Werkstatt), gilt der Arbeitsweg (Domizil - Betrieb) nicht als Arbeitszeit, jedoch der Weg vom Betrieb zur Arbeitsstelle (Baustelle).

- 27.3 Beginnt die Arbeit auswärts (z.B. Baustelle), gilt die zeitliche Differenz, welche den Arbeitsweg vom Wohnort des Arbeitnehmers zum Betrieb oder zur Werkstatt übersteigt, als Arbeitszeit.

(...)

Art. 28 Unterbruch (Mittagspause)

- 28.1 Für die Mittagsverpflegung wird die Arbeit für 60 Minuten unterbrochen. Der Unterbruch zählt nicht als Arbeitszeit.
- 28.2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich auf eine Mindestmittagspause von mindestens 30 Minuten einigen. Insofern die Arbeitszeit nicht mehr als 9 Stunden beträgt.
- 28.3 Die Arbeitszeit kann zusätzlich durch eine unbezahlte Pause pro Halbttag unterbrochen werden. Zeitpunkt und Dauer der Pausen legt der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich fest.

Art. 29 Ferien

- 29.1 Die Dauer der Ferien beträgt:
- | | |
|---|----------------|
| Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr | 24 Arbeitstage |
| Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr | 25 Arbeitstage |
| Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr | 30 Arbeitstage |
- 29.2 Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben einen Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen.
- 29.3 Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das betreffende Altersjahr erfüllt wird.
- 29.4 Erkrankt oder verunfällt ein Arbeitnehmer während seinen Ferien, so gelten die ärztlich bescheinigten Tage unverschuldeter, gänzlicher Arbeitsunfähigkeit nicht als Ferientage soweit die Arbeitsunfähigkeit den Erholungszweck (tägliche ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalt) der Ferien verunmöglicht. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber sofort zu informieren.
- 29.5 Bei Erkrankung oder Unfall während der Ferien im Ausland hat der Arbeitnehmer die gänzliche Arbeitsunfähigkeit durch ein Spitalzeugnis zu belegen. Bei der Erkrankung oder einem Unfall während Ferien in der EU genügt ein Arztzeugnis.
- 29.6 Wird der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres insgesamt um mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für den vollen dritten und jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen.
- Militärische Wiederholungskurse und Schwangerschaft gelten nicht als Unterbrechung.
- 29.7 Beträgt die Verhinderung insgesamt nicht mehr als zwei Monate im Kalenderjahr und ist sie durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen –

wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes – ohne Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, so dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden. Bei längeren Verhinderungen über das Kalenderjahr dürfen die Ferien ab dem 3. vollen Monat gekürzt werden.

(...)

29.11 Bei Betriebsferien haben alle Arbeitnehmer ihnen zustehende Ferien im zeitlich möglichen Ausmass während der Betriebsferien einzuziehen; andererseits haben sie das Recht, über die Betriebsferien hinausgehende Ferienansprüche unmittelbar vor oder nach den Betriebsferien einzuziehen.

29.12 Bei Betriebsferien und Feiertagsbrücken ist dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, die ihm fehlenden Stunden vor- oder nachzuholen.

(...)

29.14 Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistung oder andere Vergünstigungen abgegolten werden. Dagegen kann austretenden Arbeitnehmern, die ihre Ferien nicht während der Kündigungsfrist beziehen können, ihr Anspruch beim Austritt vergütet werden.

29.15 Wird das Dienstverhältnis aufgelöst und hat der Arbeitnehmer seine Ferien für das laufende Jahr bereits bezogen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die zu viel bezogenen Ferien am letzten Lohnguthaben des Arbeitnehmers abzuziehen.

(...)

Art. 30 Feiertage

30.1 Neun eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr sind entschädigungspflichtig, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen. Die Festlegung dieser 9 Feiertage richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Massgebend ist der Firmensitz des Arbeitgebers. Bestehen keine eidgenössischen oder kantonalen Vorgaben, sind die unter Artikel 30.2 GAV genannten Feiertage entschädigungspflichtig.

30.2 Entschädigungspflichtige Feiertage sind:

Neujahr

2. Januar (Berchtoldstag)

Karfreitag

Ostermontag

Auffahrt

Pfingstmontag

1. August (Bundesfeiertag)

Weihnachten (25. Dezember)

Stephanstag (26. Dezember).

Allfällige eidgenössische, kantonale, öffentliche Feier- oder Ruhetage, welche die 9 entschädigungspflichtigen Feiertage überschreiten sind nicht entschädigungspflichtig.

Art. 31 Feiertagsentschädigung

- 31.1 Die Feiertagsentschädigung bemisst sich nach den ausfallenden Arbeitsstunden zum normalen Lohn.
- 31.2 Entschädigungspflichtige Feiertage, die in die Ferien fallen, werden vergütet und sind nicht als Ferientage anzurechnen.
- 31.3 Feiertage, die auf einen Sonntag oder einen arbeitsfreien Samstag fallen, können nicht nachbezogen werden. Dasselbe gilt für die Feiertage während Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz sowie unbezahlten Ferien.
- 31.4 Bei Teilzeitmitarbeitenden wird der entsprechende Feiertag bezahlt, sofern er auf einen für den Arbeitnehmenden gewöhnlichen Arbeitstag fällt.

(...)

Art. 32 Absenzenentschädigung

- 32.1 Sofern sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entschädigung folgender Absenzen:

Grund	Arbeitstage
bei Heirat der Hochzeitstag selbst plus ein Tag davor oder danach (bei Heirat an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bleibt der Anspruch auf 2 Tage bestehen)	2
bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers	1
beim Tode des Ehegatten, von eigenen Kindern und von Eltern und bei eingetragener Partnerschaft	3
beim Tode von Grosseltern, Schwiegereltern, Geschwister, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder sofern sie mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft gelebt hatten	3 Arbeitstage andernfalls 1 Arbeitstag bei fehlender Hausgemeinschaft
Infotag Rekrutenschule und Ausmusterung	1
bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts, (...) jährlich höchstens einmal	1
Betreuung kranker Kinder von Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses	bis zu 3 Arbeitstage pro Krankheitsfall

Die Entschädigung für die Absenz ist in der Höhe des darauf entfallenden Lohnes zu entrichten.

(...)

Art. 33 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

33.1 Mit täglicher Rückkehr

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Verpflegung von 16 Franken pro Tag, wenn

- a. eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort/ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist oder
- b. der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am auswärtigen Arbeitsort zu verbleiben;
- c. wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geographischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil oder zum Wohnort des Arbeitnehmers mehr als 20 Minuten beträgt.

33.2 Ohne die Möglichkeit einer täglichen Rückkehr

Für längerdauernde auswärtige Arbeit ohne Heimkehr am Abend werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Entschädigungsvereinbarung getroffen. Es gelten mindestens die nachfolgenden Bestimmungen:

- a. Die durch auswärtige Arbeit entstehenden Kosten für angemessene Verpflegung und Unterkunft sind dem Arbeitnehmer gegen Vorlage entsprechender Quittungen oder laut Absprache zu vergüten.
- b. Bei länger (mehr als eine Arbeitswoche) dauernden auswärtigen Arbeiten innerhalb der Landesgrenzen ist der Arbeitnehmer berechtigt, über das Wochenende nach Hause zu fahren. Der Arbeitgeber trägt die Reisekosten.
- c. Arbeiten ausserhalb der Landesgrenzen werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart.

Art. 34 Auslagen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges

34.1 Benützt der Arbeitnehmer im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Arbeitgeber für Geschäftsfahrten ein privates Auto, ist ihm eine Entschädigung von 60 Rappen pro Kilometer auszurichten. Für die Benützung eines privaten Motorrades und Motorfahrrades wird eine Entschädigung von 50 Franken pro Monat ausgerichtet. Bei Benützung des Velos beträgt die Entschädigung 20 Franken pro Monat.

34.2 Diese pauschalen Ansätze sind anwendbar insofern das Unternehmen kein genehmigtes Spesenreglement anwendet. Ein Spesenreglement muss mindestens die Ansätze gem. Artikel 34.1 GAV einhalten.

34.3 Der Arbeitnehmer, beziehungsweise der Halter hat für das private Motorfahrzeug eine Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschliessen.

Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer verpflichten für die geschäftlichen Fahrten ein Fahrtenbuch zu führen.

(...)

34.6 Die Benützung der Geschäftsfahrzeuge für private Fahrten ist individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu regeln.

Art. 35 Ausrichtung des Lohns und Abrechnung

35.1 Der Lohn resp. Lohnersatzleistungen werden monatlich abgerechnet und ausbezahlt. Vorschüsse sind möglich. Der Lohn ist in Schweizer Franken zu bezahlen.

35.2 Der Lohn wird bei Arbeitnehmern im Monatslohn während des Jahres aufgrund unterschiedlich festgelegter Arbeitszeiten nicht verändert.

35.3 Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine schriftliche Abrechnung auszustellen, die über Lohn, Arbeitszeit, Überstunden gemäss Artikel 21 GAV, Vorholzeit, Ferien, Spesen, Zulagen und sämtliche Abzüge Aufschluss gibt.

(...)

Art. 37 Versicherungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit

37.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer für ein Krankengeld von 80 Prozent des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden Jahreslohnes (...) kollektiv zu versichern. Der Arbeitgeber kann eine Kollektivtaggeldversicherung mit Leistungsaufschub von bis zu 180 Tagen abschliessen. Während der Aufschubzeit hat der Arbeitgeber 80 Prozent des Lohnes zu entrichten.

37.2 Die Prämien der Kollektivtaggeldversicherung werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber übernommen.

37.3 Der Prämienanteil des Arbeitnehmers wird vom Lohn in Abzug gebracht und vom Arbeitgeber zusammen mit der Arbeitgeberprämie dem Versicherer überwiesen.

37.4 Die Kollektivtaggeldversicherung nach KVG kann auch aufgrund des VVG abgeschlossen werden, sofern die Leistungen dem KVG entsprechen, bspw. Bezahlung von Lohnersatzleistungen 720 Tage innerhalb von 900 Tagen.

37.5 Der Arbeitnehmer hat den genügenden Nachweis seiner Krankheit selbst zu erbringen. Ab drittem Krankheitstag hat dieser Nachweis durch ein Arztzeugnis zu erfolgen. Abweichende Versicherungsbedingungen (z.B. Arztzeugnis ab 1. Krankheitstag oder Arztzeugnis durch Vertrauensarzt) bleiben vorbehalten.

37.6 Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers einen Vertrauensarzt seiner Wahl beizuziehen. Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 4 Wochen ist der Arbeitgeber zudem berechtigt, zusammen mit dem Arbeitnehmer unter Beizug eines Vertrauensarztes, die Wiedereingliederung des Arbeitnehmers zu planen

Als Durchdiener:

- c. während der Grundausbildung als Rekrut oder Kader:
für Dienstleistende ohne Kinder 50 Prozent des Lohnes;
für Dienstleistende mit Kindern 80 Prozent des Lohnes;
- d. nach der militärischen Grundausbildung: (Allgemeine Grundausbildung (AGA), Funktionsgrundausbildung (FGA), Verbandsausbildung (VBA):
für alle Dienstleistende 80 Prozent des Lohnes;

Für alle anderen obligatorischen Dienstleistenden:

- e. während bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr, 100 Prozent des Lohnes;
 - f. für die darüberhinausgehende Zeit, 80 Prozent des Lohnes, während einer Dauer gemäss Artikel 324a und 324b OR aber maximal 300 Tagen.
- 40.2 Die Entschädigungen gemäss EO fallen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlungen während dem Dienst nicht übersteigen.

(...)

Art. 43 Kündigung allgemein

(...)

- 43.2 Das Arbeitsverhältnis kann (...) auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Eine direkte Übergabe der schriftlichen Kündigung an den Empfänger gegen unterschriebene Empfangsbestätigung oder vor Zeugen innerhalb dieser Frist erfüllt ebenfalls die Formerfordernisse.

(...)

Art. 48 Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitgeber

- 48.1 Die Kündigung zur Unzeit richtet sich nach Artikel 336c OR.

Darüber hinaus darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen ab dem zehnten Dienstjahr während der Dauer des Bezugs von Taggeldleistungen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (720 Tage), sofern der Arbeitnehmer wegen Krankheit oder Unfall zu 100 Prozent arbeitsunfähig ist.

Lohnanpassung 2020

1. Die Löhne werden für alle Mitarbeiter generell um 100 Franken (exkl. Zuschläge) erhöht, zuzüglich 0.1 Prozent.

Mindestlöhne 2020 Artikel 17 GAV (gültig bis 31. Dezember 2020)

Elektromonteur/Elektroinstallateur EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis

		pro Stunde	pro Monat
Ohne	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.72	CHF 4 475.00
1 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.29	CHF 4 575.00
2 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4 650.00
3 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4 750.00
4 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.87	CHF 4 850.00
5 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 28.74	CHF 5 000.00

Montage-Elektriker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis

		pro Stunde	pro Monat
Ohne	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 23.28	CHF 4 050.00
1 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.00
2 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4 300.00
3 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.29	CHF 4 400.00
4 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4 550.00
5 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.01	CHF 4 700.00

Telematiker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis

		pro Stunde	pro Monat
Ohne	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4 650.00
1 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4 750.00
2 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.87	CHF 4 850.00
3 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 28.74	CHF 5 000.00
4 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 29.89	CHF 5 200.00
5 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 30.46	CHF 5 300.00

Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche

		pro Stunde	pro Monat
Ohne	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.13	CHF 3 850.00
1 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4 000.00
2 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.00
3 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4 300.00
4 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.57	CHF 4 450.00
5 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.01	CHF 4 700.00

Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche ab 20. Altersjahr

		pro Stunde	pro Monat
Ohne	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.13	CHF 3 850.00
1 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.41	CHF 3 900.00
2 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4 000.00
3 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4 300.00
4 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.29	CHF 4 400.00
5 Jahr	Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.98	CHF 4 520.00

Mindestlöhne Artikel 17 GAV (ab 1. Januar 2021)

Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.Swiss
oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit

	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Prüfungsabschluss	CHF 32.18	CHF 5 600.00

Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ)
oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI

	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeits- bestätigung ESTI/SBFI	CHF 25.86	CHF 4 500.00
Per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 28.74	CHF 5 000.00

Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ)
oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI

	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeits- bestätigung ESTI/SBFI	CHF 24.71	CHF 4 300.00
Per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 27.01	CHF 4 700.00

Telematiker mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ)
oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI

	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeits- bestätigung ESTI/SBFI	CHF 27.41	CHF 4 770.00
Per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 30.46	CHF 5 300.00

Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche
oder einer ausländischen Elektrofachausbildung

	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 24.71	CHF 4 300.00
Mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 26.44	CHF 4 600.00

Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung in der Elektrobranche

	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.00
Mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4 500.00

Anhang 5c Lohnanpassung und Mindestlöhne 2026

Vereinbarung geltend per 1. Januar 2026

Betrieblicher Geltungsbereich Art. 3.3.1 GAV

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) Im Niederspannungsbereich elektrische Installationen ab dem Einspeisepunkt vornehmen, die der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) unterstellt sind. Dies schliesst die Installation und Instandhaltung von elektrischen Anlagen, Gebäudeinformatik- /Gebäudeinformationsanlagen, elektrischen Energieerzeugungsanlagen und provisorischen Installationen ein;
- b) im Schwachstrombereich kommunikations-, sicherheits-, informations- und automationstechnische Anlagen ab dem Übergangspunkt von den öffentlichen Anlagen zu den Gebraucheranlagen installieren und instandhalten;
- c) Schlitzarbeiten, Trassenmontagen, Rohr- und Kasteneinlegung und andere vorbereitende Arbeiten für die Tätigkeiten nach Buchstaben a. und b. vornehmen.

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 20.1 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit auf der Basis von Art. 20.1 GAV beträgt im Jahr 2026 2088 Stunden.

Anpassung Effektivlöhne ab 1.1.2026

Die Effektivlöhne 2026-2029 bestimmen sich gemäss Art. 17.6 GAV.

Die am 31.12.2025 geltenden Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden mit Anstellungsbeginn vor 01.10.2025 werden generell um CHF 50.00 pro Monat erhöht.

Der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 2020 von 107.5 Punkten (Stand September 2025) gilt als ausgeglichen.

Mindestlöhne Art. 17 GAV ab 1.1.2026

Die Mindestlöhne (in CHF pro Monat) werden jährlich wie folgt erhöht.

Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Art. 16.3 GAV.

Kategorie	2026	2027	2028	2029
Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.Swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit				
Nach Abschluss	5'600.00	5'700.00	5'700.00	5'800.00
Elektroinstallateur EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4'500.00	4'600.00	4'600.00	4'700.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	5'000.00	5'100.00	5'100.00	5'200.00
Montage-Elektriker EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4'300.00	4'400.00	4'400.00	4'500.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	4'700.00	4'800.00	4'800.00	4'900.00
Gebäudeinformatiker EFZ/ Telematiker EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4'770.00	4'870.00	4'870.00	4'970.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	5'300.00	5'400.00	5'400.00	5'500.00

Kategorie	2026	2027	2028	2029
Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung				
Nach Abschluss	4'300.00	4'400.00	4'400.00	4'500.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz	4'600.00	4'700.0	4'700.00	4'800.00
Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss in der Elektrobranche				
Ohne Erfahrung	4'200.00	4'300.00	4'300.00	4'400.00
Nach 2 Jahren Erfahrung in der Branche	4'500.00	4'600.00	4'600.00	4'700.00

Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr gemäss Art. 33.1 GAV

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von CHF 18.00/Tag, wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geographischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil (vertraglicher Einstellungsort oder Sitz Einsatzfirma) mehr als effektiv 15 Min. beträgt.

Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträge Art. 11 GAV

Die Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

11.1

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

11.2

Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Der Arbeitgeberbeitrag ist auf maximal CHF 20'000 pro Jahr und Arbeitgeber plafoniert.

Zürich, Olten, Bern, im Oktober 2025

Die Vertragsparteien

Für EIT.swiss

Der Präsident

Der Direktor

Thomas Keller

Simon Hämmerli

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

GL-Mitglied

Vania Alleva

Bruna Campanello

Für die Gewerkschaft Syna

Leiterin Gewerkschaftspolitik
Recht und Vollzug, GL-Mitglied

Der Branchenleiter

Nora Picchi

Elmar Perroulaz

Anhang 5b Lohnanpassung und Mindestlöhne 2025

Vereinbarung geltend per 1. Januar 2025

Betrieblicher Geltungsbereich Art. 3.3.1 GAV

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) Im Niederspannungsbereich elektrische Installationen ab dem Einspeisepunkt vornehmen, die der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) unterstellt sind. Dies schliesst die Installation und Instandhaltung von elektrischen Anlagen, Gebäudeinformatik- /Gebäudeinformationsanlagen, elektrischen Energieerzeugungsanlagen und provisorischen Installationen ein;
- b) im Schwachstrombereich kommunikations-, sicherheits-, informations- und automationstechnische Anlagen ab dem Übergangspunkt von den öffentlichen Anlagen zu den Gebraucheranlagen installieren und instandhalten;
- c) Schlitzarbeiten, Trassenmontagen, Rohr- und Kasteneinlegung und andere vorbereitende Arbeiten für die Tätigkeiten nach Buchstaben a. und b. vornehmen.

Anpassung Effektivlöhne ab 1.1.2025

1. Die am 31.12.2024 geltenden Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden mit Anstellungsbeginn vor 01.10.2024 werden generell um 1% erhöht.
2. Zusätzlich verteilen die Arbeitgeber 1% der AHV-Lohnsumme aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden als individuelle Lohnerhöhungen unter den dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden (Stichtag: 31.12.2024).

Der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 2020 von 107.2 Punkten

(Stand September 2024) gilt als ausgeglichen.

Mindestlöhne Art. 17 GAV (gültig ab 1.1.2025 bis 31.12.2025)

1. Die Mindestlöhne 2025 bleiben gegenüber dem Jahre 2024 unverändert.

Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.Swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Prüfungsabschluss	CHF 32.18	CHF 5'600.00

Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 25.86	CHF 4'500.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 28.74	CHF 5'000.00

Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 24.71	CHF 4'300.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 27.01	CHF 4'700.00

Telematiker mit eidg. Fähigkeitsausweis EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 27.41	CHF 4'770.00

per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 30.46	CHF 5'300.00
Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 24.71	CHF 4'300.00
Mit mindestens 2 Jahre Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 26.44	CHF 4'600.00

Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung in der Elektrobranche		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
Mit mindestens 2 Jahre Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4'500.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 16.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 20.1 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2'080 Std für das Kalenderjahr 2025.

Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr gemäss Art. 33.1 GAV

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von CHF 16.00/Tag, wenn:

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort / ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.
- c) wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geographischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil oder zum Wohnort des Arbeitnehmers mehr als 20 Min. beträgt.

Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträge Art. 11 GAV

Die Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

11.1

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

11.2

Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Zürich, Olten, Bern, im Oktober 2024

Die Vertragsparteien

Für EIT.swiss

Der Präsident

Thomas Keller

Der Direktor

Simon Hämmerli

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Vania Alleva

GL-Mitglied

Bruna Campanello

Für die Gewerkschaft Syna

Der Branchenleiter

Guido Schlupe

Der Branchenleiter

Michele Aversa

Anhang 5b Lohnanpassung und Mindestlöhne 2024

Vereinbarung geltend per 1. Januar 2024

Betrieblicher Geltungsbereich Art. 3.3.1 GAV

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) Im Niederspannungsbereich elektrische Installationen ab dem Einspeisepunkt vornehmen, die der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) unterstellt sind. Dies schliesst die Installation und Instandhaltung von elektrischen Anlagen, Gebäudeinformatik- /Gebäudeinformationsanlagen, elektrischen Energieerzeugungsanlagen und provisorischen Installationen ein;
- b) im Schwachstrombereich kommunikations-, sicherheits-, informations- und automationstechnische Anlagen ab dem Übergangspunkt von den öffentlichen Anlagen zu den Gebraucheranlagen installieren und instandhalten;
- c) Schlitzarbeiten, Trassenmontagen, Rohr- und Kasteneinlegung und andere vorbereitende Arbeiten für die Tätigkeiten nach Buchstaben a. und b. vornehmen.

Anpassung Effektivlöhne ab 1.1.2024

1. Die am 31.12.2023 geltenden Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden mit Anstellungsbeginn vor 01.10.2023 werden generell um 2.2% erhöht.

Der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 2020 von 106.3 Punkten

(Stand September 2023) gilt als ausgeglichen.

Mindestlöhne Art. 17 GAV (gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2024)

1. Die Mindestlöhne 2024 bleiben gegenüber dem Jahre 2023 unverändert.

Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.Swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Prüfungsabschluss	CHF 32.18	CHF 5'600.00

Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 25.86	CHF 4'500.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 28.74	CHF 5'000.00

Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 24.71	CHF 4'300.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 27.01	CHF 4'700.00

Telematiker mit eidg. Fähigkeitsausweis EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 27.41	CHF 4'770.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 30.46	CHF 5'300.00

Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 24.71	CHF 4'300.00
Mit mindestens 2 Jahre Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 26.44	CHF 4'600.00

Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung in der Elektrobranche		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
Mit mindestens 2 Jahre Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4'500.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 16.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 20.1 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2'080 Std für das Kalenderjahr 2024.

Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr gemäss Art. 33.1 GAV

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von CHF 16.00/Tag, wenn:

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort / ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.
- c) wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geographischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil oder zum Wohnort des Arbeitnehmers mehr als 20 Min. beträgt.

Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträge Art. 11 GAV

Die Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

11.1

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

11.2

Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Zürich, Olten, Bern, im Oktober 2023

Die Vertragsparteien

Für EIT.swiss

Der Präsident

Der Direktor

Thomas Keller

Simon Hämmerli

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

GL-Mitglied

Vania Alleva

Bruna Campanello

Für die Gewerkschaft Syna

Vorsitzender GL

Der Branchenleiter

Johann Tscherrig

Michele Aversa

Anhang 5b Lohnanpassung und Mindestlöhne 2023

Vereinbarung geltend per 1. Januar 2023

Betrieblicher Geltungsbereich Art. 3.3.1 GAV

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) Im Niederspannungsbereich elektrische Installationen ab dem Einspeisepunkt vornehmen, die der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) unterstellt sind. Dies schliesst die Installation und Instandhaltung von elektrischen Anlagen, Gebäudeinformatik- /Gebäudeinformationsanlagen, elektrischen Energieerzeugungsanlagen und provisorischen Installationen ein;
- b) im Schwachstrombereich kommunikations-, sicherheits-, informations- und automationstechnische Anlagen ab dem Übergangspunkt von den öffentlichen Anlagen zu den Gebraucheranlagen installieren und instandhalten;
- c) Schlitzarbeiten, Trassenmontagen, Rohr- und Kasteneinlegung und andere vorbereitende Arbeiten für die Tätigkeiten nach Buchstaben a. und b. vornehmen

Anpassung Effektivlöhne ab 1.1.2023

1. Die Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden werden generell um 2% gemäss AHV-Monatslohn erhöht.
2. Zusätzlich verteilen die Arbeitgeber 0,5% der AHV-Lohnsumme aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden als individuelle Lohnerhöhungen unter den dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden (Stichtag: 31.12.2022).
3. Lohnerhöhungen, aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden, die nach dem 30. September 2022 gewährt wurden, können angerechnet werden.

Der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 2020 von 104.6 Punkten

(Stand September 2022) gilt als ausgeglichen.

Mindestlöhne Art. 17 GAV (gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023)

1. Die Mindestlöhne 2023 bleiben gegenüber dem Jahre 2022 unverändert.

Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.Swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Prüfungsabschluss	CHF 32.18	CHF 5'600.00

Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 25.86	CHF 4'500.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 28.74	CHF 5'000.00

Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 24.71	CHF 4'300.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 27.01	CHF 4'700.00

Telematiker mit eidg. Fähigkeitsausweis EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 27.41	CHF 4'770.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 30.46	CHF 5'300.00

Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 24.71	CHF 4'300.00
Mit mindestens 2 Jahre Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 26.44	CHF 4'600.00

Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung in der Elektrobranche		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
Mit mindestens 2 Jahre Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4'500.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 16.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 20.1 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2'080 Std.

Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr gemäss Art. 33.1 GAV

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von CHF 16.00/Tag, wenn:

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort / ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.
- c) wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geographischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil oder zum Wohnort des Arbeitnehmers mehr als 20 Min. beträgt.

Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträge Art. 11 GAV

Die Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

11.1

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

11.2

Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Zürich, Olten, Bern, im Dezember 2022

Die Vertragsparteien

Für EIT.swiss

Der Präsident

Der Direktor

Michael Tschirky

Simon Hämmerli

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

GL-Mitglied

Vania Alleva

Bruna Campanello

Für die Gewerkschaft Syna

Der Vizepräsident

Der Branchenleiter

Johann Tscherrig

Michele Aversa

Anhang 5a Lohnanpassung und Mindestlöhne 2020

Vereinbarung geltend per 1. Januar 2020

Betrieblicher Geltungsbereich Art. 3.3.1 GAV

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) Im Niederspannungsbereich elektrische Installationen ab dem Einspeisepunkt vornehmen, die der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) unterstellt sind. Dies schliesst die Installation und Instandhaltung von elektrischen Anlagen, Gebäudeinformatik- /Gebäudeinformationsanlagen, elektrischen Energieerzeugungsanlagen und provisorischen Installationen ein;
- b) im Schwachstrombereich kommunikations-, sicherheits-, informations- und automationstechnische Anlagen ab dem Übergangspunkt von den öffentlichen Anlagen zu den Gebraucheranlagen installieren und instandhalten;
- c) Schlitzarbeiten, Trassenmontagen, Rohr- und Kasteneinlegung und andere vorbereitende Arbeiten für die Tätigkeiten nach Buchstaben a. und b. vornehmen.

Lohnanpassung Art. 8.8 GAV

1. Die Löhne werden für alle Mitarbeiter ab 1. Januar 2020 generell um CHF 100.00 (exkl. Zuschläge) erhöht zuzüglich des Teuerungsausgleichs von 0.1 %.
2. Damit gilt der Landesindex der Konsumentenpreise von 102.0 Punkte (September 2019) auf der Basis Dezember 2015 als ausgeglichen.

Mindestlöhne Art. 17 GAV (gültig bis 31.12.2020)

Elektromonteur / Elektroinstallateur EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.72	CHF 4'475.00
1 Jahr Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.29	CHF 4'575.00
2 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4'650.00
3 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4'750.00
4 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.87	CHF 4'850.00
5 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 28.74	CHF 5'000.00

Montage-Elektriker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 23.28	CHF 4'050.00
1 Jahr Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
2 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4'300.00
3 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.29	CHF 4'400.00
4 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4'550.00
5 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.01	CHF 4'700.00

Telematiker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4'650.00
1 Jahr Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4'750.00
2 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.87	CHF 4'850.00
3 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 28.74	CHF 5'000.00
4 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 29.89	CHF 5'200.00
5 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 30.46	CHF 5'300.00

Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.13	CHF 3'850.00
1 Jahr Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4'000.00
2 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
3 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4'300.00
4 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.57	CHF 4'450.00
5 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.01	CHF 4'700.00

Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche ab 20. Altersjahr		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.13	CHF 3'850.00
1 Jahr Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.41	CHF 3'900.00
2 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4'000.00
3 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4'300.00
4 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.29	CHF 4'400.00
5 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.98	CHF 4'520.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 16.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 20.1 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2'080 Std.

Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr gemäss Art. 33.1 GAV

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 16.–/Tag, wenn:

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort / ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.
- c) wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geographischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil oder zum Wohnort des Arbeitnehmers mehr als 20 Min. beträgt.

Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträge Art. 11 GAV

Die Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

11.1

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

11.2

Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.– pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Anhang 6

Muster-Einzelarbeitsvertrag für Arbeitnehmer

Zwischen Firma

als Arbeitgeber _____

und Herrn/Frau

als Arbeitnehmer _____

wird vereinbart:

1. Tätigkeitsbereich
Der Arbeitnehmer wird als _____ eingestellt.
2. Der Stellenantritt wird auf den _____ festgelegt.
3. Das Pflichtenheft und die Werkstattordnung sind verbindlich. Die Probezeit beträgt _____ Monate.
4. Als Entlohnung wird vereinbart:
Bruttolohn CHF _____ je Monat oder
Grundlohn CHF _____ pro Stunde (exkl. Zuschläge)

Zusammensetzung und Zuschläge beim Stundenlohn

Der Divisor für den Stundenlohn beträgt 174 des Monatslohnes.

Zuschläge gemäss Art. 29 Ferien

27 Tage: 11.59%

30 Tage: 13.04%

Art. 30 Feiertage

9 bezahlte Feiertage: 3.59%

1 Tag = 0.39%	11 Tage = 4.42%	21 Tage = 8.79%	31 Tage = 13.54%
2 Tage = 0.78%	12 Tage = 4.84%	22 Tage = 9.24%	32 Tage = 14.04%
3 Tage = 1.17%	13 Tage = 5.26%	23 Tage = 9.70%	33 Tage = 14.54%
4 Tage = 1.56%	14 Tage = 5.69%	24 Tage = 10.17%	34 Tage = 15.04%
5 Tage = 1.96%	15 Tage = 6.12%	25 Tage = 10.64%	35 Tage = 15.56%
6 Tage = 2.36%	16 Tage = 6.56%	26 Tage = 11.11%	36 Tage = 16.07%
7 Tage = 2.77%	17 Tage = 7.00%	27 Tage = 11.59%	37 Tage = 16.59%
8 Tage = 3.17%	18 Tage = 7.44%	28 Tage = 12.07%	38 Tage = 17.12%
9 Tage = 3.59%	19 Tage = 7.88%	29 Tage = 12.55%	39 Tage = 17.65%
10 Tage = 4.00%	20 Tage = 8.33%	30 Tage = 13.04%	40 Tage = 18.18%

Art. 25 Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

- a) Samstagsarbeit 25% (von 13.00 – 23.00 Uhr)
- b) Nachtarbeit 50%
- c) Sonn- und Feiertagsarbeit 100%

Art. 18 13. Monatslohn 8.33%

Zusammensetzung Stundengrundlohn

Stundengrundlohn	CHF:
+ Zuschlag von x % auf Grundlohn gemäss Art. 29 GAV Ferien	+ CHF:
+ Zuschlag von x % auf Grundlohn gemäss Art. 30 Feiertage	+ CHF:
= Zwischentotal (Total 1)	= CHF:
+ Zuschlag von 8.33 % (Anteil 13. Monatslohn) auf Total 1	+ CHF:
= Stundenlohn (Total 2)	= CHF:

- 5. Der jeweilige Gesamtarbeitsvertrag der Schweizerischen Elektrobranche wurde vom Arbeitnehmer eingesehen und für ihn als verbindlich anerkannt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, allfällige Änderungen bekanntzugeben; dabei genügt die Auflage eines Werkstattexemplars mit dem entsprechenden Hinweis.
- 6. Personalvorsorgeeinrichtung: Der Arbeitnehmer erklärt seinen Beitritt zur betrieblichen Personalvorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers. Er anerkennt die betreffenden Reglemente und Versicherungsbedingungen.
- 7. Besondere Bestimmungen

Ort und Datum

Der Arbeitgeber
(Firma, Unterschrift)

Der Arbeitnehmer
(Unterschrift).

zwei Exemplaren ausgefertigt.

Anhang 7

Konventionalstrafreglement

1. Die Höhe der Konventionalstrafe bemisst sich nachfolgenden Kriterien:
 - 1.1. Höhe der von Arbeitgebern ihren Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen;
 - 1.2. Verletzung der nicht geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsverbotes sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz;
 - 1.3. Umstand, ob ein durch die Vertragsparteien in Verzug gesetzter fehlbarer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer seine Verpflichtungen ganz oder teilweise bereits erfüllte;
 - 1.4. einmalige oder mehrmalige Verletzung sowie die Schwere der Verletzungen der einzelnen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 - 1.5. Rückfall bei gesamtarbeitsvertraglichen Verletzungen;
 - 1.6. Grösse des Betriebs;
 - 1.7. Umstand, ob Arbeitnehmer ihre individuellen Ansprüche gegenüber einem fehlbaren Arbeitgeber von sich aus geltend machen.
2. Wer gegen das Schwarzarbeitsverbot gemäss Art. 14.3 GAV verstösst, wird mit einer Konventionalstrafe pro Schwarzarbeiter belegt.
3. Wer über die Arbeitsstunden im Betrieb nicht Buch führt, wird mit einer Konventionalstrafe belegt. Wird eine Arbeitszeitkontrolle geführt, welche zwar nachvollziehbar ist, aber nicht allen Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrages entspricht, kann die Konventionalstrafe angemessen herabgesetzt werden.
4. Entspricht die Arbeitszeitkontrolle (z.B. Zeiterfassung) eines Arbeitgebers nicht einem Standard, der eine effiziente Kontrolle überhaupt zulässt, so fällt die Paritätische Landeskommision, je nach Grösse des Betriebes, zwingend eine Konventionalstrafe zwischen CHF 2'000.– und CHF 30'000.– aus. In krassen Fällen werden höhere Strafen ausgefällt.
5. Wer die Geschäftsunterlagen gem. 10.1.2 i.V.m. 10.1.1 GAV nicht, während 5 Jahren aufbewahrt, wird mit einer Konventionalstrafe belegt.

6. Wer anlässlich einer Kontrolle die dafür erforderlichen und vorab vom beauftragten Kontrollorgan schriftlich verlangten Unterlagen gem. 10.1.1 GAV nicht vorlegt und somit eine ordnungsgemässe Kontrolle verunmöglicht, wird mit einer Konventionalstrafe belegt.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Einhaltung der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages.

Die von der PLK bzw. der PK auferlegten Kosten sind der PLK bzw. der PK innert 30 Tagen zu überweisen.

Zürich, Olten, Bern, im Dezember 2019

Die Vertragsparteien

Für EIT.swiss

Der Präsident	Der Direktor
Michael Tschirky	Simon Hämmerli

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin	Der Vizepräsident
Vania Alleva	Aldo Ferrai

Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident	Der Branchenleiter
Arno Kerst	Gregor Deflorin

Sachregister

Es wird auf die jeweiligen Artikel des GAV verwiesen.

1

13. Monatslohn 3.4.2, 18

A

Abrechnung 3.4.2, 16.3, 35

Absenzen 20.5, 32

Absenzenschädigung 3.4.2, 32

Allgemeinverbindlicherklärung 56.4

Anschlussverträge 7

Arbeitsbeginn 10.1.1, 27.1

Arbeitssicherheit 2 f), 9.3 j), 12.2 b), 13.2.1, 13.2.4, 14.2 e)

Arbeitsweg 27

Arbeitszeit 3.4.2, 8.5 a), 10.1.1, 13.1 d), 14.1 d), 20, 21.1, 21.3, 25.2, 26.1, 26.4, 27.2, 27.3, 27.4, 28.1, 28.2, 28.3, 35.2, 35.3, 37.1

Arzt- und Zahnarztbesuche 32.3, 32.4

Arztzeugnis 29.5, 32.1, 32.4, 37.5

Aufschubzeit 37.1, 38.1 a)

Auslagen 33, 34

Auslagenersatz 3.4.2, 33

Ausrichtung des Lohns 3.4.2, 35

Ausübung eines öffentlichen Amtes 29.7

Aus- und Weiterbildung 3.4.2, 8.5 d), 8.5 f), 8.5 g), 9.3 a), 9.3 b), 9.3 h), 11, 19

Auswärtige Arbeit 33

B

Benützung eines privaten Fahrzeugs 34.1

Berufliche Vorsorge 41.3

Berufs- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag 11

Betriebsferien 29.11, 29.12

D

Dauer der Ferien 3.4.2, 29.1, 29.2

Durchdiener 40.1

E

Eidgenössische und Kantonale Feiertage 3.4.2, 21.1, 25.1, 26.3, **30**, 31
Entschädigung 3.4.2, 21.1, 30.1, 30.2, 30.3, 31.1, 31.2, 31.6, 32.1, 32.2, 33.2, 34.1, 34.5, 40.2
Erfüllung gesetzlicher Pflichten 29.7
Ergänzungsbestimmungen 6

F

Feiertage 3.4.2, 16.3, 21.1, 22.3, 24, 25, 26.3, **30**, 31
Feiertagsbrücken 29.12
Feiertagsentschädigung 3.4.2, **31**
Ferien 3.4.2, 21.1, **29**, 31.2, 31.3, 31.5, 35.3
Ferienkürzung 29.6, 29.7
Ferienlohn 29.16
Ferienzeitpunkt 29.10
Friedenspflicht 4
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses 14.3.2, **47**

G

Geltungsbereich 3, 13.1, 14.3.1
Gesundheitsvorsorge 13.2, 14.2

H

Herausgabepflicht 14.4

J

Jahresbruttoarbeitszeit 20.1, **21.1**, 21.3
Jahresendzulage (siehe 13. Monatslohn) 3.4.2, **18**

K

Koalitionsfreiheit 5
Kollektivtaggeldversicherung 37.1, 37.2, 27.4, 38.1, 38.4, 38.5
Konventionalstrafe 8.5 i), 9.3 g), 10.1.1, 10.2.1, 10.3.1, 10.3, 10.4
Krankentaggeld 38.1 a), 38.1 b), 38.5
Krankenversicherung 37.1, 38.5

Krankheit 13.2.3, 26.4, 29.5, 29.7, 31.3, 32.1, 36, **37**, 38.1 a), 38.1 b), 38.2, 38.4, 38.5, 48.1

Kündigung 43

Kündigung allgemein 16.5, **43**, 46.2

Kündigung, fristlos (siehe fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses) **47**

Kündigung GAV 56.2, 56.3

Kündigung nach der Probezeit 45

Kündigung während der Probezeit 44

Kündigung zur Unzeit 48

Kündigungsfrist 16.5, 29.14, **43.2**, 45.1, 45.2, 45.3

Kündigungsfrist GAV 56.2

Kündigungsschutz 46

Kürzung der Ferien (siehe auch Ferien, Ferienkürzung) 29.6, 29.7

L

Leistungsaufschub 37.1

Leistungslohn 16

Leistungsprinzip 16.1

Lernende 3.4.2, 17.1, 54.3

Lohn 17, 35

Lohnersatzleistungen 35.1, 37.4

Lohnzuschläge 22.3, 25.1

Lohnbuchkontrollen 8.5 l), 8.5 o), 9. d), 10.2.1

M

Massenentlassungen 50

Militärdienst 26.4, 31.3, **40**

Mindestlohn 8.5 c), 9.3 k), **17**

Monatslohn 3.4.2, 16.3, 35.2

Mittagverpflegung (siehe Auslagenersatz) 3.4.2, **33**

N

Nachtarbeit 23

Nicht unterstellte Arbeitnehmer 3.4.3

Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle 51

P

Pflichten, gesetzliche 29.7

Paritätische Kommission (PK) 4.3, 8.6, **9**, 10.1.1, 10.1.4, 10.2.1, 10.4, 10.5
19.4, 30.4, 43.3, 45.3, 50.2, 52.2

Paritätische Landeskommission (PLK) 3.3.2, 3.3.5, 3.4.1, 4.3, **8**, 9, 10.1.1,
10.1.4, 10.2.1, 10.4, 10.5, 11.3, 11.7, 12.1, 17.5, 50.2, 52.2

Pflichten des Arbeitgebers **13** **Pflichten des Arbeitnehmers** **14** **Pikettdienst** 15.2

Politisches Amt 40.5

Prämienanteil des Arbeitnehmers 37.3

Probezeit 44, 45.1

R

Rechte des Arbeitgebers **13**

Rechte des Arbeitnehmers **14**

Reisekosten 33.2 b)

Rekrutenschule 11.6, 32.1

S

Schadenersatzpflicht 14.2 d)

Schiedsgericht 4.3, 50.2, 52.3, 53

Schwangerschaft 29.6, 36

Schwarzarbeit 2 g), 14.3

Sonn- und Feiertagsarbeit 22.3, **24**, **25**

Sorgfalt 14.1 b), 14.2. d)

Sorgfalts-, Treue und Einsatzpflicht 14.1

Spida **41**

Spida Familienausgleichskasse 41.2

Spida Personalvorsorge 41.3

Spida Stiftung Sozialfonds EIT.swiss 41.4

Streitigkeiten 5.3 k), 8.5 h), 52.1, 50.2,

Stundenlohn 16.3, 31.5, 35.4

T

Teilzeitbeschäftigte 11.8, 20.1

U

Überstunden 15, 20.6, 21, 26.3, 35.3

Überstundenarbeit 21

Überzeit 22

Unfall 13.2, 14.2, 26.4, 29.4, 29.5, 29.7, 31.3, 36, 39, 48.1

Unfallverhütung 13.2, 14.2

Unfallversicherung 14.2, 39, 48.1

Ungerechtfertigte Entlassung 49

Unterbruch der täglichen Arbeit (siehe auch Mittagspause) 28

Unterlagen 10.1.1, 10.1.2, 14.4, 17.3

Unterschreitung des Mindestlohns 8.5 c), 9.3 k), 17.5

V

Verhinderung 29.6, 29.7, 36, 37, 38.1 c), 39, 40

Verhinderung durch Erfüllung gesetzlicher Pflichten 29.7, 40

Verhinderung durch Krankheit 37

Verhinderung durch Unfall 39 **Versicherungsbedingungen** 37.5, 38

Verstöße gegen den GAV 10

Vertragsdauer GAV 4.3, 56

Vertragsparteien 1, 2, 4.1, 4.2, 5, 6, 8.5 h), 8.8, 8.9, 9.1, 9.3 c), 10.1.1, 12.1, 12.2 d), 17.1, 17.5, 17.6, 19.3, 53.2, 54.1, 54.2, 56.3, 56.4

Vertragszweck 2

Vollzugskostenbeitrag 3.4.2, 11

Vorbehalte 38.4

Vorholzeit 20.2, 20.6, 21.1, 21.3, 26, 35.3

W

Weiterbildung (siehe Aus- und Weiterbildung) 3.4.2, 8.5 d), 8.5 g), 9.3 a.2), 9.3 b), 9.3 h), 11, 19

Werkzeuge 14.4

Z

Zeitpunkt der Ferien (siehe auch Ferien) 29.10

Zessionsverbot 16.4

Zivilschutz 26.4, 31.3, **40**

Zusammenarbeit der Vertragsparteien 2 b), **4**, 12.2 d)

Zuschläge 22.2, 22.3, 21.4, 25

Zuschläge bei Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit 22.3, **25**

Zuschläge bei Überstundenarbeit 21.3, 21.4

Zuschläge bei Überzeitarbeit 22.2, 22.3

BATISEC - Sicherheit geht vor!

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die BATISEC bietet Ihnen das Sicherheitskonzept Ihrer Branche zur Einhaltung und Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss EKAS Richtlinie 6508.

Angebot:

- Die ausgearbeitete Risikoanalyse
- Massnahmenkataloge und Checkliste
- Arbeitssicherheits-Kurse
- Das Handbuch zur Umsetzung der Arbeitssicherheit
- Auskunft und Beratung
- Audits
- Pool von ASA
- Jahresaktionen
- Laufende Informationen über Neuerungen

BATISEC, die Branchenlösung Ihres Verbandes.

Besuchen Sie uns auf www.batisec.ch und erfahren Sie mehr.



Die Pensionskasse Ihrer Branche

Für Freiräume im Leben

Spida Personalvorsorgestiftung, unabhängig und flexibel. Massgeschneidert für kleine und mittlere Unternehmen. Fragen Sie nach einer kostenlosen, unverbindlichen Offerte; wir machen mehr aus Ihrer Personalvorsorge!

- Tiefe Beiträge
- Minimaler administrativer Aufwand
- Nachschüssige Rechnungsstellung
- Niedrige Verwaltungskosten
- Attraktive Verzinsung und Leistungen
- Flexibler Altersrücktritt

spida.

Spida
Personalvorsorgestiftung
Bergstrasse 21
Postfach
8044 Zürich
Telefon 044 265 50 50
info@spida.ch
www.spida.ch

